

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Fakultät Soziale Arbeit und Pflege
Studiendepartment Soziale Arbeit

Fürsorge als Ausgrenzung

Das Konzentrationslager für Mädchen und junge Frauen Uckermark

Diplomarbeit

Tag der Abgabe: 15.12.2006

Chris Rotmund

Frau Prof. Frauke Schwarting
Herr Prof. Wolfram Dargel

Gliederung

1. Einführung
2. „Kostengünstige Verwahrung“
Sozial- und Fürsorgepolitik in der Weimarer Republik
- 2.1 „In Zukunft ein erbgesundes und ethisch hochstehendes Volk“
„Bewahrung“ im Nationalsozialismus
3. „Erziehungsmittel sind straffe Lagerzucht“
Die sog. „Jugendschutzlager“
4. „Für Uneinsichtige und ewige Querulanten“
Entstehung des KZ Uckermark
- 4.1 „dass die Minderjährige eine große sittliche Gefahr für ihre Umwelt bedeutet“
Inhaftierungsgründe im KZ Uckermark
- 4.2 „B. ein intellektuell minderbegabtes, denkfaules und träges Mädchen“
Von der Fürsorge ins KZ
- 4.3 „Man hat nicht dort arbeiten dürfen, wo´s einem gut gegangen ist, sondern wo die wollten“
Als asozial verfolgt
- 4.4 „Da stand ich nun splinternackt vor diesen SS-Leuten mit einer Glatze.“
Einweisung in das Lager
- 4.5 „Drill und Gewalt“
Alltag im KZ Uckermark
- 4.6 „Meine Füße sind heute noch vernarbt davon...“
Zwangsarbeit
- 4.7 „und dort wurde ich in die Folterkammer geführt und auf eine Pritsche geschnallt“
Schikanen und Strafsystem
- 4.8 „dass die Erbanlage die Menschen ungleich in ihrem Wert für das Wohl des Ganzen macht.“
Kriminalbiologische Untersuchungen

- 4.9 „Kriminalpolizeilich Überwachung von Kindern und Jugendlichen, die erblich kriminell belastet erscheinen.“
Täter und Täterinnen in Uckermark
5. „Die werden alle vergast!“
Auflösung des Lagers und Befreiung
6. „Wir haben vorher nicht gelebt und nachher nicht“
Die Zeit nach 1945
7. „schlimmer als der Teufel, das war der Satan in Person“
Die Lagerleiterin Charlotte Toberentz
- 7.1 „Die Mädchen wurden straff geführt, aber nicht schikaniert.“
Antonie Leutner
- 7.2 „Und dann wurde uns klar gemacht, dass hier Disziplin herrschte“
Anita Köcke
- 7.3 „Das werde ich mein Lebtag nicht vergessen“
Hildegard Lažik
8. Schlussbemerkung und Resümee

Anhang: Fotos, Fragebogen, ...

1. Einleitung

„Ihr seid nicht schuld, aber Ihr macht Euch schuldig, wenn Ihr nichts von dieser Geschichte wissen wollt!“¹

Im Nationalsozialismus wurde, auch von FürsorgerInnen, Verantwortung missbraucht, indem Menschen als „asozial“ klassifiziert wurden. Diese Menschen hatten mit dem Stigma „asozial“ keine Chance auf ein würdevolles Leben. Im Gegenteil, diese Menschen wurden ausgegrenzt, verfolgt, eingesperrt und viele von ihnen kamen in Konzentrations- und Vernichtungslager. Viele der Menschen wurden in so genannte Heil- und Pflegeanstalten deportiert und dort getötet – sie wurden getötet, weil sie nicht in das nationalsozialistische Bild von der so genannten Volksgemeinschaft passten.

Auch mit Kindern und Jugendlichen wurde so verfahren, es wurden eigene Konzentrationslager eingerichtet, von den Nationalsozialisten verharmlosend „Jugendschutzlager“ genannt, in denen jedoch die gleichen schlechten Bedingungen herrschten, wie in allen anderen Konzentrationslagern.

In der folgenden Arbeit soll, anhand des Konzentrationslagers für Mädchen und junge Frauen Uckermark dargestellt werden, welche Auswirkungen die Sozial- und Fürsorgepolitik in der Zeit des Nationalsozialismus hatte und wie die Ausgrenzung von Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in die nationalsozialistische Ideologie passten, von den Behörden betrieben wurde. Es soll weiter aufgezeigt werden, welche Auswirkungen und Folgen Ausgrenzung haben konnte. Es wird dargestellt, dass selbst nach 1945 die Verfolgung für viele Menschen weitergegangen ist.

In einem Beitrag zu diesem Thema lässt es sich leider nicht vermeiden, die menschenverachtende Sprache der Täter und Täterinnen zu verwenden. Teilweise werde ich den Begriff „so genannt“ benutzen. Aber vielleicht kann die Verwendung des nationalsozialistischen Sprachgebrauchs auch zu einer

¹ Esther Bejarano, Überlebende der Konzentrationslager Auschwitz und Ravensbrück, in einem Interview am 05.07.2006, im Rahmen eines Filmprojekts des JungLesbenZentrums, Hamburg

kritischen Überprüfung des eigenen Wortschatzes herausfordern: Welche dieser ideologisch – aufgeladenen Begriffe werden in der heutigen Alltags- (und Fach-) Sprache weiterhin verwendet? Und: welche Vorstellungen und Gedanken sind in Kontinuität zu ihrem Gebrauch im Nationalsozialismus – bewusst oder unbewusst – mit Worten wie „asozial“ oder „verwahrlost“ verknüpft?

Dazu Christa Schikorra in ihrem Buch „Kontinuitäten der Ausgrenzung“:

„Mit dem Begriff „asozial“ wurden und werden Menschen bezeichnet, die nicht „dazu“ gehören. Die Mehrheit der Gesellschaft bewertet ihr Verhalten und ihre Lebensweise als anstößig und verwerflich. Diese Bewertung stützt sich auf Vorurteile und Verallgemeinerungen, die nach oft willkürlichen Gesichtspunkten als Norm definiert werden.“²

Die gesamte Quellenlage für das Konzentrationslager Uckermark ist sehr schlecht. Das liegt daran, dass die SS kurz vor der Auflösung der Konzentrationslager Uckermark und Ravensbrück sehr viele Dokumente vernichtet hat. Zum anderen haben nur sehr wenige ehemalige Häftlinge je über ihre Zeit im Konzentrationslager Uckermark berichtet. Aufgrund der weiteren Verfolgung durch verschiedene Behörden und die Stigmatisierung durch einen großen Teil der Bevölkerung, hatten viele nicht den Mut, ihre Verfolgungsgeschichte zu erzählen. Oft wissen Ehemänner und Angehörige bis heute nichts über die (Leidens-)Geschichte der Frauen.³

Da das so genannte „Jugendschutzlager“ Uckermark bewiesenermaßen ein Konzentrationslager gewesen ist, wird im Folgenden von dem Konzentrationslager Uckermark gesprochen.⁴

In Kapitel 1 wird beschrieben, dass schon in der Weimarer Republik bestimmte Personengruppen stigmatisiert wurden und über Gesetze diskutiert wurde, die Ausgrenzungen legalisieren sollten. Kapitel 2 beschreibt die Sozialpolitik im Nationalsozialismus und zeigt auf, dass ab 1933 die Diskussionen um Themen wie z. B. „Bewahrung“, kontinuierlich weitergeführt wurden und es zunächst nur wenige Veränderungen gegeben hat.

² Schikorra, 2001:9

³ siehe dazu Kapitel 6

⁴ siehe dazu Kapitel 4

Die Entstehung und Bedeutung der so genannten „Jugendschutzlager“ werden in Kapitel 3 aufgezeigt.

Ab Kapitel 4 bis 5 wird über das Konzentrationslager für Mädchen und junge Frauen Uckermark berichtet. Es werden hierbei TäterInnen und Opfer zitiert. Allerdings ist, wie schon oben beschrieben, die Quellenlage sehr schlecht, so dass Zitate von TäterInnen aus Dokumenten der nationalsozialistischen Zeit, bzw. auch spätere Aussagen verwendet werden. Die Zitate der Opfer allerdings, sind Zeugnisse, die aus den Erinnerungen der überlebenden Häftlinge entstanden sind. Zur Problematik von erzählten Erinnerungen Christa Schikorra:

„Zeitzeugenberichte sind kein Ersatz für vorhandene Dokumente, aber sie vermitteln einen biographischen Zugang zur Geschichte der Konzentrationslager. Ein quellenkritischer Umgang ist, wie für alle anderen Quellengattungen auch, notwendig. Erlebte Vergangenheit wird immer durch den gegenwärtigen politischen und historischen Kontext bestimmt.“⁵

Zitate von Opfern wurden durch eine andere Schriftform kenntlich gemacht, damit eine inhaltliche wie auch moralische Abgrenzung zu den Zitaten der TäterInnen besteht. Zitate von Opfern haben die Schrift Century Gothic, Zitate von TäterInnen, Arial.

Über die Zeit nach 1945, die Brüche, wie auch die Kontinuitäten, geht es in Kapitel 6. Es wird dargestellt, dass Täter und Täterinnen, die im Konzentrationslager Uckermark gearbeitet haben, ihre Karriere – oft ungebrochen – fortsetzen konnten.

Im Gegensatz dazu hatten die verfolgten Frauen häufig keine Chance auf Rehabilitation.

Im Anschluss werden zwei Biographien von Täterinnen beschrieben: Lotte Toberentz, Lagerleiterin des Konzentrationslagers Uckermark, sowie Antonie Leutner, Aufseherin im Selbigen. Diese Biographien machen deutlich, dass auch nach 1945 kein (oder nur sehr wenig) Unrechtsbewusstsein bei den TäterInnen vorhanden war – im Gegenteil, oft wurde auch nach der Zeit des Nationalsozialismus diese Form der Verfolgung von Menschen gerechtfertigt.

⁵ Schikorra, 2001:21

Danach werden zwei Biographien von ehemaligen Häftlingen dargestellt. Anita Köcke kam als 17jährige in das Konzentrationslager Uckermark. Diese Biographie ist exemplarisch für viele von der Fürsorge ausgegrenzte und verfolgte Mädchen und junge Frauen.

Anita Köcke wurde in den Jahren 2001 bis 2005 in verschiedenen Interviews befragt. Außerdem hat sie immer wieder, auch mit der Autorin, über ihre Geschichte gesprochen.

Am 17. November 2005 ist Anita Köcke gestorben.

Viele Frauen sind, aufgrund ihrer Inhaftierung und ihres Alters, zu krank um ein Interview zu geben. Viele möchten nicht mehr an diese Zeit zurückdenken.

Mit Hildegard Lažik war daher leider nur ein Telefoninterview, mit einer Teiltranskription möglich.

Hildegard Lažik kam ebenfalls im Alter von 17 Jahren in das Konzentrationslager Uckermark. Sie wurde von der Kriminalpolizei verfolgt und inhaftiert.

Menschen, die in der Sozialen Arbeit tätig sind, tragen Verantwortung für Menschen, die aus sehr verschiedenen Gründen Rat und Hilfe suchen. Um in der Gegenwart würdevoll mit allen Menschen umzugehen, ist es, gerade für die in der Sozialen Arbeit Tätigen, notwendig sich mit der Geschichte auseinander zu setzen.

Fehler, die in der Vergangenheit gemacht worden sind, dürfen sich nicht wiederholen! Diese Arbeit soll dazu beitragen, dass eine Sensibilisierung von SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen gegenüber Ausgrenzung und Stigmatisierung bestimmter Personengruppen erreicht wird. Sie soll auffordern, sich einzumischen und für Menschenrechte einzutreten.

Aktuell gibt es eine Debatte über die so genannte „Unterschicht“ – es gilt genau zu beobachten, welche Menschen damit gemeint sind und wie, vor allem in der Öffentlichkeit, mit ihnen umgegangen wird. Und es gibt – auch in Hamburg – wieder geschlossene Heime für Jugendliche. Ist also doch wieder „Verwahrung“

und „Wegsperrern“ die Lösung, wenn Politik und Gesellschaft mit Jugendlichen und deren Verhaltensweisen überfordert sind?

Es gilt aufzumerken und ein Bewusstsein zu schaffen für Ausgrenzungen jeder Couleur, Stellung zu beziehen und bei Bedarf auch einzugreifen – damit heute alle Menschen ein würdevolles Leben haben.

2. „Kostengünstige Verwahrung“⁶

Sozial- und Fürsorgepolitik in der Weimarer Republik

Wenn es um das Konzentrationslager Uckermark geht, so muss auch die Zeit vor 1933 beachtet werden. Denn schon in der Weimarer Republik gibt es viele Hinweise für eine ausgrenzende Fürsorgepolitik. Da sich aber diese Arbeit hauptsächlich auf die Zeit des Nationalsozialismus bezieht, kann nur ein kleiner Ausschnitt dessen aufgezeigt werden, was vor dieser Zeit ausschlaggebend war, um dann zu einer Form der Eskalation zu führen, die heute nur noch schwer vorstellbar ist.

Aufgrund der prekären finanziellen Lage in der Weimarer Republik ließen sich Ansprüche im Hinblick auf versorgende Wohlfahrtspflege und pädagogische Ideen nicht mehr umsetzen. Kürzungen in allen Bereichen, strenge Bedürftigkeitsprüfungen und Notverordnungen bestimmten den Fürsorgealltag, förderten selektive Kriterien bei der Leistungsgewährung und gaben der Diskussion um „würdige“ und „unwürdige“ UnterstützungsempfängerInnen Auftrieb. Fürsorgerinnen wurden zu Verwalterinnen des Massenelends, ihre Aufgaben durch die Mittelknappheit auf Kontrolle und Selektion reduziert. Die Arbeitssituation war gekennzeichnet von extremer Überlastung.

Es gab viele Überlegungen, wie die explodierenden Kosten reduziert werden könnten.

So wurde bereits Anfang der 20er Jahre von Seiten der Sozial- und Fürsorgebehörde ein „Reichsbewahrungsgesetz“ gefordert.

Die entscheidenden öffentlichen Initiativen für ein Bewahrungsgesetz gingen vom Deutschen Verein für Öffentliche und Private Fürsorge aus. Er setzte 1922 eine Kommission ein, in der VertreterInnen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtsverbände und –einrichtungen, bekannte Psychiater und namhafte Juristen fast ein Jahrzehnt lang über alle strittigen Fragen eines Bewahrungsgesetzes debattierten und stritten.

Konkret wurde diese Forderung 1928. Das Gesetz sollte die Grundlage sein, um alle als „asozial“ abklassifizierten Menschen ohne Gerichtsurteil

⁶ Mitrovic in:Ebbinghaus, 1997:34

lebenslänglich verwahren zu können. Für Erwachsene waren „Arbeitshäuser“ vorgesehen. Die staatlichen Jugendheime sollten „entpädagogisiert“ werden – die Jugendlichen sollten nicht mehr „erzogen“ werden. Die Begründung dafür war in den Worten der Sozialpolitik „Kostenreduzierung“ und billige „Instandhaltung der Arbeitskräfte“, sowie „kostengünstige und sichere Verwahrung unter Ausnutzung der Arbeitskraft“.⁷

„Das Problem der weiteren Betreuung Jugendlicher nach Entlassung oder Aussonderung aus der Fürsorgeerziehung blieb weiterhin ungelöst und verstärkte die Forderung nach einem Bewahrungsgesetz. Die von einem solchen Gesetz betroffenen Jugendlichen sollten nach Ansicht konservativer Fachkreise in „geeigneten neuen Heimen der Fürsorge“ ohne berufliche Ausbildung und bei täglicher Zwangsarbeit – zur Finanzierung der Maßnahme – „bewahrt“ werden. Dabei wurde in den Beratungen zu den Notverordnungen auch die Überweisung in Arbeitshäuser erwogen, dann jedoch wieder verworfen. Wann allerdings eine „Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen“, vorlag oder was unter „erheblichen geistigen oder seelischen Regelwidrigkeiten“ zu verstehen war, blieb dem Ermessen der ErzieherInnen, HeimleiterInnen und Jugendämter vorbehalten. Diese Termini waren weit gefasst und dehnbar. Sie eröffneten nunmehr die Möglichkeit, Jugendliche nach eigenen pädagogischen Maximen verstärkt ausgrenzen zu können.“⁸

Die Verwahrung von Menschen ist eine besonders grausame staatliche Zwangsmaßnahme. Denn sie bedeutet Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeit, und wenn der Grund für die Verwahrung nicht entfällt – nämlich dass der oder die Betreffende die Gewähr bietet, ein an den Normen der Gesellschaft gemessen ordentliches Leben zu führen, kann sie ein Leben lang andauern. Diese Freiheitsentziehung ist keine Sanktion für begangene Straftaten, sondern sie geschieht ausschließlich aufgrund eines von der gesellschaftlichen Norm tatsächlichen oder nur vermuteten abweichenden Verhaltens.

Das „Reichsbewahrungsgesetz“ wurde nie verabschiedet, jedoch trat am

⁷ Ebd.

⁸ Guse, 1988:129

4. November 1931 eine Notverordnung in Kraft, die das Entlassungsalter aus der Fürsorgeerziehung vom bisher 21. auf das 19. Lebensjahr herabsetzte und die,

„die Entlassung bereits nach dem 18. Lebensjahr wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung aus Gründen, die in der Person des Minderjährigen liegen“⁹

erlaubte. Diese „unerziehbaren Jugendlichen“ waren in den Augen der Fürsorge diejenigen, die unter ein Bewahrungsgesetz fallen würden.

Ausnahme sei Erfolgsaussicht. „Schwererziehbare“ und „Unerziehbare“ sollten anderen Maßnahmen zugeführt werden.

Verwahrlosung wurde ideologisch gefüllt und sollte als Grund für die unbegrenzte Unterbringung in einer Anstalt dienen: „krankhafte oder außergewöhnliche Willens- und Verstandesschwäche“, „krankhafte oder außergewöhnliche Stumpfheit des sittlichen Empfindens“. Auch „rassenhygienische“ Forderungen wurden laut. So sollten „geistig und moralisch minderwertige“ Menschen zwangssterilisiert werden. In Hamburg kam noch besonders der „moralische Schwachsinn“¹⁰ hinzu, darunter fielen Menschen, die als geistig behindert oder minderbegabt galten oder den moralischen Vorstellungen der Zeit nicht entsprachen (z. B. Prostituierte) aber auch Behinderte, die nicht in der Lage waren, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen und deshalb WohlfahrtsempfängerInnen waren.

Diese Notverordnungen blieben bis 1945 in Kraft, die Nationalsozialisten ergänzten diese lediglich durch Gesetze und Erlasse.

2.1 „In Zukunft ein erbgesundes und ethisch hochstehendes Volk“¹¹ „Bewahrung“ im Nationalsozialismus

Der 30. Januar 1933 bedeutet für das Thema Bewahrungsgesetz keinen allzu großen Einschnitt. Wie auch in anderen Fragen der Gesundheits- und Sozialpolitik nahmen die neuen politischen Machthaber die Forderungen der Fachkreise aus Fürsorge und Wohlfahrt durchaus positiv auf – wie umgekehrt

⁹ Klarenbach, 1998:11

¹⁰ Mitrovic in: Ebbinghaus, 1997: 43

¹¹ Limbacher, 2005:18

Ärzte, Psychiater, Wohlfahrtsbeamte oder Fürsorgerinnen in den Nazis eine politische Kraft sahen, die ihre alten Forderungen endlich durchsetzen würden. Das Naziregime verabschiedete am 14. Juli 1933 das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN) und am 24. November 1933 das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“. Innerhalb der Fürsorgeerziehung wendete man v.a. das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ konsequent an, wobei die Unfruchtbarmachung zahlreicher Fürsorge – Zöglinge von diversen Autoren als „Notbehelf“ für das fehlende Bewahrungsgesetz angesehen wurde. Bereits 1933/1934 findet man in allen Wohlfahrtszeitschriften schon wieder Aufsätze, die ein Bewahrungsgesetz fordern. Die AutorInnen sowie ihre Argumente sind im Großen und Ganzen die Alten geblieben. Mit erstaunlicher Wendigkeit haben sie sich dem neuen Sprachduktus angepasst. Hieß es Ende der 20er Jahre meist, dass das Bewahrungsgesetz eine ausschließlich fürsorgerische Maßnahme und deshalb einzig und allein zum Schutze des Betreffenden selbst in Kraft treten müsse, so geht es jetzt in erster Linie um das Interesse der Volksgemeinschaft.

Eine Verfechterin des Bewahrungsgesetzes – auch noch nach der nationalsozialistischen Zeit war Helene Wessel,¹² geboren 1898. Sie wurde mit 17 Sekretärin bei der Zentrumsparterie und zwei Jahre später Mitglied in derselben. Sie machte eine Ausbildung zur Jugendpflegerin und arbeitete danach als Sozialbeamtin in Dortmund. 1929 schrieb sie sich in der von Alice Salomon gegründeten Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit ein. Ihre Abschlussarbeit hieß: „Lebenshaltung aus Fürsorge und Erwerbstätigkeit: Eine Untersuchung des Kostenaufwandes für Sozialversicherung, Fürsorge und Versorgung im Vergleich zum Familieneinkommen aus Erwerbstätigkeit“¹³. Diese Arbeit wurde 1931 veröffentlicht. Ab 1939 arbeitete Helene Wessel in der Gefährdetenfürsorge und in der Zentrale des Katholischen Fürsorgevereins für Mädchen, Frauen und Kinder in Dortmund. Die Schrift „Bewahrung nicht Verwahrlosung: eine fürsorgerische und eugenische Notwendigkeit“¹⁴, von ihr 1934

¹² vgl. Ebbinghaus, 1997:191

¹³ Ebd., S.201

¹⁴ Ebd. S.204

veröffentlicht, ist exemplarisch dafür, wie die Verantwortlichen in Fürsorge und Wohlfahrt angesichts der veränderten politischen Landschaft auch für ihre Pläne Morgenluft witterten, die sie zusätzlich mit eugenischen Forderungen verbanden.

„Wurde ein Bewahrungsgesetz in den vergangenen Jahren als Maßnahme der Fürsorge gefordert, so muß ein solches Gesetz nicht minder dringend heute aus eugenischen Gründen verlangt werden. Die Erfassung und Bewahrung geistig minderwertiger und asozialer Menschen ist zur Hebung der erbbiologischen Lage des deutschen Volkes eine dringende Notwendigkeit. In einer Zeit, in der die deutsche Nation im schwersten Kampfe um die Rettung und Erhaltung ihrer erbgesunden Familien steht, muß alles geschehen, um durch entsprechende Maßnahmen zu erreichen, daß das deutsche Volk sich in seinem Erbgut nicht weiterhin verschlechtert, sondern in Zukunft ein erbgesundes und ethisch hochstehendes Volk wird.“¹⁵

Nach 1945 konnte Helene Wessel ihre aktive politische Arbeit fortsetzen (siehe Kapitel 7).

Am 14.10.1937 trat der Erlass über die „vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ ein:

„Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen (...), sich der in einem nationalsozialistischen Staate selbstverständlichen Ordnung nicht fügen will.“¹⁶

1939 wurde die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ eingerichtet. Die Aufgabe dieser Reichszentrale war „die kriminalpolizeiliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen, die erblich kriminell belastet scheinen“.¹⁷

Weiterhin waren die Aufgaben dieser Reichszentrale: Anordnung von „polizeilichen Zwangsmitteln“, Einweisung in Fürsorgeheime und das Anlegen einer so genannten „Asozialenkartei“.

Später unterstanden dieser Reichszentrale die so genannten „Jugendschutzlager“.

Damit Jugendliche, die älter als 19 Jahre und aus Sicht der Fürsorgerinnen (noch) nicht „gemeinschaftsfähig“ waren, nicht aus der Fürsorge entlassen werden konnten, wurde auch hier eine Verordnung beschlossen:

¹⁵ Limbacher, 2005:18

¹⁶ Ebd. S.19

¹⁷ Ebd.

Reichsleiter Martin Bormann schrieb am 30.08.1941 an Reichsminister Dr. Lammers:

„Dem Führer wurde heute berichtet, daß Zöglinge nach Vollendung ihres 19. Lebensjahres aus der Fürsorgeerziehung ausscheiden müssen, auch wenn das Ziel der Fürsorgeerziehung als nicht erreicht angesehen wird. Der Führer wünscht, daß solche Zöglinge dann keinesfalls freigelassen werden; sie sollen ohne weiteres sofort auf Lebenszeit ins Konzentrationslager kommen.“¹⁸

Dies waren alles Vorbereitungen um, gesetzlich abgesichert, diejenigen verfolgen zu können, die nach Ansicht der Nationalsozialisten nicht in die „Volksgemeinschaft“ passten. Erwachsene wurden sterilisiert, kamen ins Konzentrationslager, oder wurden direkt in eine sog. Heil- und Pflegeanstalt deportiert, wo sie ermordet wurden. Auch Kindern und Jugendlichen drohte die Repression in unterschiedlichen Formen, eine der schärfsten war die Deportation in ein sog. „Jugendschutzlager“.

3. „Erziehungsmittel sind straffe Lagerzucht“¹⁹ **Die sog. Jugendschutzlager**

Soweit bekannt gab es drei so genannte „Jugendschutzlager“ Moringen, Uckermark und das sog. „Polenverwahrlager Litzmannstadt“ (Polen, Łódź).²⁰ Im sog. „Polenverwahrlager“ Łódź wurden mindestens 500 Jugendliche ermordet. Das KZ Łódź diente der Verwahrung und Misshandlung polnischer Kinder und Jugendlicher. Ab Ende 1942 wurden hier 12 - 16jährige inhaftiert, im Januar 1943 wurde das Alter auf 8 Jahre herabgesetzt und kurz danach sogar ein Block für Kleinkinder ab 2 Jahren eingerichtet. Neben widerständischen und „abweichenden“ Jugendlichen wurden hier besonders Kinder inhaftiert und ermordet, deren Eltern zur Zwangsarbeit verschleppt worden waren.

Von 1940 an wurden ohne richterliche Anordnung, durch bloße Verwaltungsanweisungen bzw. durch Schutzhaftbefehle der Gestapo knapp

¹⁸ Hellfeld/Klönne, 1987:309

¹⁹ Ebd. S. 354

²⁰ Ich beziehe mich im Folgenden hauptsächlich auf Moringen und Uckermark, da das Lager Łódź eine besondere Stellung innehatte und nur eine ausführliche Beschreibung dem gerecht werden kann – dies würde aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

1400 Jungen im Lager Moringen und 1200 Mädchen und junge Frauen im Lager Uckermark inhaftiert.

Fürsorgeexperten sahen in den beiden Jugendlagern einen zweckmäßigen Ersatz für das seit langem geforderte Bewahrungsgesetz:

„Wir begrüßen es nun als einen großen Fortschritt, daß wir die zu bewahrenden männlichen Zöglinge seit einigen Monaten in das neu eingerichtete Jugendschutzlager Moringen einweisen können (...). Die neue Einrichtung bedeutet für die Fürsorgeerziehungsarbeit eine wesentliche Entlastung und bedeutsame Verbesserung.“²¹

Wie die Aufgaben der „Jugendschutzlager“ im Einzelnen aussahen, geht aus einer Anordnung an die polizeilichen Behörden hervor:

„Aufgabe der Jugendschutzlager der *Sicherheitspol.* (Moringen/Solling für *männliche*, und *Uckermark*, Post Fürstenberg/Meckl., für *weibliche* Minderjährige) ist, ihre Insassen nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten zu sichten, die noch Gemeinschaftsfähigen so zu fördern, daß sie ihren Platz in der Volksgemeinschaft ausfüllen können und die Unerziehbaren bis zu ihrer endgültigen anderweitigen Unterbringung (in Heil- und Pflegeanstalten, Bewahrungsanstalten, Konzentrationslagern usw.) unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft zu verwahren. Erziehungsmittel sind straffe Lagerzucht, angespannte Arbeit, weltanschauliche Schulung, Sport, Unterricht, planmäßige Freizeitgestaltung. Die kriminalbiologische Erforschung der Persönlichkeit der Lagerzöglinge und ihrer Sippen erfolgt durch das Kriminalbiologische Institut der Sicherheitspol.“²²

In Moringen und Uckermark sollten über 16 Jahre alte Jugendliche in die sog. „Jugendschutzlager“ verbracht werden, allerdings ist in Uckermark wie auch in Moringen bekannt, dass auch wesentlich jüngere Mädchen, bzw. Jungen inhaftiert wurden. Für Mädchen und junge Frauen wurde eine besondere Gruppe, nämlich die der „sexuell schwer Gefährdeten“²³ für die Unterbringung vorgesehen. Anträge für die Einweisung wurden hauptsächlich von den Landesjugendämtern (Fürsorgeerziehungsbehörden) bei der Kriminalpolizei gestellt. Diese entschied dann über das weitere Verfahren mit den Jugendlichen. (Näheres dazu in Kapitel 7)

Weder die festgenommenen Jugendlichen, noch ihre Angehörigen bekamen Auskunft über die Dauer der Unterbringung, in manchen Fällen wurde Eltern erst nach längerer Zeit mitgeteilt, wo ihre Kinder untergebracht waren.

²¹ Guse, in: Sedlacek 2005:133

²² Hellfeld/Klönne 1987:325

²³ Ebd.

„Die Dauer der Unterbringung im Jugendschutzlager wird von dem erzieherischen Erfolg, von der charakterlichen Artung und einer etwaigen erblichen Belastung des Lagerzöglings bestimmt; sie kann über die Volljährigkeit hinausreichen.“²⁴

Bei der Kriminalpolizei wurde von den Jugendlichen Fingerabdrücke genommen, sie wurden fotografiert und von Ärzten auf Lagerhaftfähigkeit und Arbeitsfähigkeit untersucht. Außerdem musste ein „erb- und lebensgeschichtlicher Fragebogen“²⁵ ausgefüllt werden. Dazu wurden die Jugendlichen befragt. In Moringen (bei Göttingen) wurden seit 1940 Jungen inhaftiert, die nach Auffassung der Verantwortlichen „unerziehbar“ oder „kriminell“ waren, z. B. weil sie den HJ - Dienst verweigerten. Zudem wurden Sinti, Roma und Juden inhaftiert, sowie Behinderte und Homosexuelle. Auch Jungen, die offen widerständig waren oder der Hamburger Swing - Jugend angehörten, sowie Söhne widerständischer Eltern wurden nach Moringen verschleppt.

In der Kölnischen Zeitung wurde Folgendes über Moringen berichtet:

„Die Unterbringung im Jugendschutzlager trägt keinen Straf- und Sühnecharakter. Ihr Zweck ist rechtzeitiger *Schutz der Gemeinschaft* vor Asozialen und Kriminellen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen, die daraus erwachsen, daß es sich um noch jugendliche Personen handelt. Gleichzeitig wird auf diese Weise die Fürsorgeerziehung und vor allem ihre Heimerziehungsarbeit entlastet. Der Jugendliche wird aus den Händen der Jugendhilfe in eine andere Verantwortung abgegeben, die ihrerseits die Gesichtspunkte der *Bewahrung*, die bisher für diese Fälle, wenn auch nicht immer ausgesprochen, der Fürsorgeerziehung mit zufielen, aufnimmt und verwirklicht.“²⁶

Grundsätzlich waren die sog. Jugendschutzlager in der Öffentlichkeit nicht nur geduldet, sondern sogar gern gesehen. So wie auch bei den Erwachsenen, die sich nicht anpassen wollten oder konnten, der größte Teil der Bevölkerung mit den Nationalsozialisten und deren Gesetzen, bzw. Repressionen einverstanden war.

Ein Bericht eines Landgerichtsrates vom April 1942 stellt folgendes fest:

Das eingewiesene Menschenmaterial war anfänglich sehr unterschiedlich, so daß zahlreiche Entlassungen vorgenommen werden mußten. (...)
Nach Ansicht von Dr. R. sind etwa 40 v. H. der Burschen mehr oder minder schwachsinnig. Das Menschenmaterial macht auch äußerlich im Durchschnitt einen sehr schlechten Eindruck (deformierte Schädel, Unterwüchsigkeit usw.). Wir sahen eine Reihe von Zigeunern und Zigeunermischlingen, einige Judenmischlinge und sogar zwei Negerbastarde.(...)²⁷

²⁴ Ebd.

²⁵ Ebd.

²⁶ Hellfeld/Klönne 1987:309

²⁷ Ebd. S. 313

Jüdische Jungen, wie auch Sinti und Roma Jungen wurden nach kurzem Aufenthalt in Moringen nach Auschwitz deportiert, wo die meisten von ihnen in der Gaskammer ermordet wurden. ²⁸ ???Quelle!
Nur etwa jeder 10. Junge hat Moringen überlebt.

4. „Für Uneinsichtige und ewige Querulanten“ Entstehung des Konzentrationslagers Uckermark

Knapp zwei Jahre, nachdem die ersten Jungen im Konzentrationslager Moringen inhaftiert worden waren, wurde im Frühjahr 1942 mit dem Aufbau des Konzentrationslager Uckermark begonnen und im Juni die ersten Mädchen dort inhaftiert.

Berichten von Häftlingen zufolge waren auch einige Jungen in Uckermark. Idee und Struktur des Lagers war allerdings speziell auf die Verfolgung von Mädchen und jungen Frauen ausgerichtet.

Von den Nazis verharmlosend „Jugendschutzlager“ genannt, war es ein Konzentrationslager und eng mit dem danebenliegenden Frauenkonzentrationslager Ravensbrück verknüpft. So konnte die Konzentrationslager - Infrastruktur von Ravensbrück mitgenutzt werden, wie z. B. die Wachmannschaften, die Häftlingsküche oder das Lagergefängnis. Häftlinge aus dem Männerlager von Ravensbrück mussten die Baracken errichten.

Die Topografie des Lagers ist bis heute nicht endgültig erforscht. Soweit bekannt bestand das Lager aus 15 - 17 Baracken. Sowohl die Häftlingsbaracken als auch das gesamte Lager waren mit hohen Stacheldrahtzäunen umgeben. Außerhalb des Zauns gab es noch weitere Gebäude, die zum Lager gehörten.

Die inhaftierten Mädchen hatten alle persönliche Habe, wie die eigene Kleidung und Erinnerungsstücke, abzugeben. Sie wurden mit entsprechender

²⁸ Fritz 2003:17

Häftlingskleidung ausgestattet. Diese bestand aus: blauen Kleidern mit Puffärmeln, einer grobleinernen helle Schürze und einem Kopftuch, sowie Schuhen. Ihres Namens entledigt wurden die Inhaftierten von den Aufseherinnen lediglich mit der zugewiesenen Häftlingsnummer angesprochen, die am rechten Oberarm der Bekleidung sichtbar angebracht war.

Die Baracken waren unter sog. kriminalbiologischen Gesichtspunkten in Blöcke aufgeteilt. Es gab ein spezielles „Drei - Stufen - System“. Zunächst kamen alle Mädchen für etwa ein halbes Jahr in den Beobachtungsblock. Es gab den „mittleren Block“ für die „Erziehungsfähigen“²⁹ und den unteren Block für „hemmungslos Triebhaften“, die „ewigen Querulanten“³⁰ und die „Uneinsichtigen“. Ein weiterer Block war für Häftlinge, die von der Gestapo inhaftiert wurden, sowie ein „Sonderblock“: hier kamen vor allem die slowenischen Partisaninnen unter, sowie Mädchen aus anderen Ländern. Nach Aussage der Lagerleiterin vom Konzentrationslager Uckermark, Lotte Toberentz und der Aufseherin Antonie Leutner (siehe Kapitel 4.8) wurden Mädchen auf dem Sonderblock bevorzugt behandelt. Wenn man jedoch eher den Opfern glaubt, so war es auch auf diesem Block schwer zu (Über-)Leben.³¹

Robert Ritter³² war für die Einteilung der Mädchen in die unterschiedlichen Blöcke verantwortlich.

4.1 „...dass die Minderjährige eine große sittliche Gefahr für ihre Umwelt bedeutet“

Inhaftierungsgründe im Konzentrationslager Uckermark

Lotte Toberentz, Lagerleiterin, formulierte Anfang 1945 folgendes:

„Der Typ des kriminellen und asozialen Mädchens ist einheitlicher geprägt (im Vergleich zu männlichen Jugendlichen). Ursache und Art des Entgleisens sind immer wieder entscheidend bedingt durch Triebhaftigkeit, die in Verbindung mit Hemmungslosigkeit und Minderbegabung zur sexuellen Verwahrlosung führt (...) Hinzu kommt, daß eine Verwahrlosung auf sexuellem Gebiet die Frau gründlich zu zerstören pflegt.“³³

²⁹ Limbacher 2005:28

³⁰ Ebd,

³¹ Gespräch mit Stanka Simonetti am 29.09.2006

³² siehe unter Kapitel 4.7

³³ Toberentz, Mitteilungsblatt des RKPA, Januar 1945

Die Haftgründe in Uckermark waren äußerst vielschichtig.

Nach einem Bericht der Lagerleiterin Lotte Toberentz³⁴ waren 288 der ersten 500 deportierten Mädchen ehemalige Fürsorgezöglinge.

Da gab es z. B. Amalie S. aus München. Sie wurde von den Nazis als erblich belastet eingestuft. Nach Vorstrafen wegen Diebstahls und dem Aufenthalt in der Fürsorgeerziehung beantragt das Jugendamt München im September 1942 die Einweisung ins KZ. Zitat der Staatsanwaltschaft:

„Sie entstamme aus ungünstigen Familienverhältnissen, ihre Eltern sind vorbestraft, ihre verbrecherische Neigung wird daher auf Erbanlagen beruhen.“³⁵

Oder Franziska B. Anfang 1943 aus der Fürsorgeerziehung entlassen, hatte die junge Frau ihren Arbeitsplatz als Hausangestellte kurzfristig verlassen. Nach dem Verlust drei weiterer Arbeitsstellen und einer Vorstrafe wegen Diebstahls fiel die junge Frau dem Jugendamt wegen einer Geschlechtserkrankung auf. Der Antrag auf Unterbringung in Uckermark wurde so begründet:

„...dass die Minderjährige eine große sittliche Gefahr für ihre Umwelt bedeutet, und zumal auch Wehrmachtsangehörige bei ihr aus und ein gehen, auch eine Gefährdung und Schädigung der Wehrmacht vorliegt.“³⁶

Ilse K., Hermine P. und Theresia B. wurden Verhältnisse zu polnischen Zwangsarbeitern zur Last gelegt.³⁷

Viele der Mädchen und jungen Frauen hatten schon eine Verfolgungsgeschichte hinter sich, kamen aus Heimen und der Fürsorgeerziehung. Sie wurden von den Nazis als „erziehungsunfähig“, „gemeinschaftsfremd“ oder als „sexuell verwahrlost“ bezeichnet, sie selbst oder ihre Familie wurden als sog. „Asoziale“ verfolgt. Sie wurden der „Arbeitsverweigerung“, „Arbeitsbummelei“ oder „Sabotage“ bezichtigt. Sie weigerten sich Mitglied im BDM zu sein.

Andere wurden in sog. „Sippenhaft“ genommen, da ihre Eltern oder Angehörige im politischen Widerstand waren. Es gab junge Frauen, die

³⁴ Ebd.

³⁵ Hepp in: Ebbinghaus, 1997:246

³⁶ Ebd. S.250

³⁷ Strebel, 2003:368

selbst wegen oppositionellem, widerständischem oder unangepasstem Verhalten inhaftiert wurden.

Die 14jährige Eva R. z. B. wurde wegen ihrer Zugehörigkeit zur Hamburger „Swing - Jugend“ nach Uckermark verschleppt. Die „Swing - Jugend“ wurde vom Chef der deutschen Polizei und Reichsführer SS, Himmler, als große Gefahr angesehen.

Himmler 1942:

„Das Übel muß ausgerottet werden, alle Rädelsführer, und zwar Rädelsführer männlicher und weiblicher Art sind in ein KZ einzuweisen. Dort muß die Jugend zunächst einmal Prügel bekommen und dann in schärfster Form exerziert und zur Arbeit angehalten werden.“³⁸

Es gab in Uckermark auch Häftlinge, die aus sog. rassistischen Gründen verfolgt wurden, weil sie Jüdinnen waren oder Sinti, bzw. Roma. Im Herbst 1944 wurden außerdem etwa 30 - 40 junge Sloweninnen nach Uckermark deportiert, die der Teilnahme bzw. Unterstützung der Partisanenbewegung im österreich - slowenischem Grenzgebiet bezichtigt wurden. Auch mindestens drei Polinnen sind im Lager gewesen.

Geplant war das Lager für 16 - 21jährige, aber es waren auch wesentlich jüngere Mädchen im Lager.

4.2 „B., ein intellektuell minderbegabtes, denkfaules und träges Mädchen“³⁹

Von der Fürsorge ins Konzentrationslager

Die meisten inhaftierten Mädchen und jungen Frauen im Konzentrationslager Uckermark kamen aus der Fürsorgeerziehung. Sie waren in Heimen untergebracht, oder hatten einen Vormund. Sie selbst fielen auf, weil z. B. die Mutter allein erziehend war, oder die Eltern wenig Geld hatten und auf finanzielle Unterstützung angewiesen waren.

Erst mal in den Fängen der Fürsorge, gab es kaum eine Möglichkeit wieder herauszukommen. Öffentliche Stellen entschieden unter Berücksichtigung

³⁸ Limbacher, 2005:25

³⁹ Lehnert in: Limbacher, 2005:54

von Berichten und Gutachten der Fürsorgeeinrichtungen über das Schicksal der Mädchen und jungen Frauen.

Minderjährige Mädchen unter 20 Jahren, die aus verschiedenen Gründen als „gefährdet“, „verwahrlost“ oder deren Familie als „asozial“ stigmatisiert wurden, konnten aufgrund eines Gerichtsbeschlusses aus ihrer Familie genommen werden. Sie kamen dann entweder zu einer Pflegefamilie, einem Arbeitgeber oder in eine Fürsorgeeinrichtung.

An folgendem Beispiel wird deutlich, was es bedeuten konnte von der Fürsorge betreut zu werden:

B. ist bei ihrem Vater, der Tante und der Großmutter in Berlin Friedrichshain aufgewachsen, sie ist unehelich geboren. Es gibt regelmäßige Hausbesuche einer Familienfürsorgerin. Nachdem sich die Tante verheiratet hat, kümmert sich der Vater um seine Tochter. Es wird eine Frau als Vormund eingesetzt.

Anlässlich eines Hausbesuchs der Familienfürsorgerin steht in ihrem Bericht: „Mündel ist bei dem alten, geistig recht primitiven Vater sehr viel sich selbst und der Straße überlassen.“⁴⁰ Kurz darauf kommt die Familienfürsorgerin zu folgendem Urteil:

„Sie ist offenbar in der geistigen wie in der seelischen Entwicklung zurück, geistig wenig befähigt (leichte Form des Schwachsinn?) und in jeder Hinsicht verwildert...“⁴¹

Dieses Urteil („Schwachsinn“) konnte Anlass für die Überprüfung sein, ob das Mädchen „erbkrank“ im Sinne des GzVeN sei. Der Vater versucht weiterhin sich um seine Tochter zu kümmern. Aber da diese einen Vormund hat und die Familienfürsorge involviert ist, soll es eine strenge Überwachung geben. Diese scheint notwendig aus der Sicht der Familienfürsorgerin.

Diese begründet das so:

„Auch in Bs. mütterlicher Familie, die jetzt vom Jugendamt Wedding betreut wird, waren die Verhältnisse keineswegs einwandfrei. B., ein intellektuell minderbegabtes, denkfaules und träges Mädchen, stand schon mit 11 Jahren gern mit Jungen im Flur herum.“⁴²

Der Verweis auf die mütterliche Familie soll klarstellen, dass es sich hier um eine eventuelle negative Erbfolge handelt. Der Satz mit dem Jungen auf dem Flur wird, zwar abgewandelt, aber immer wieder sehr ähnlich von

⁴⁰ Lehnert, in: Limbacher 2005:53

⁴¹ ebd.

⁴² Ebd. S. 54

Fürsorgerinnen benutzt, um das Verhalten des Mädchens zu sexualisieren. Mit solch einer Begründung hatten die Fürsorgerinnen mehr Spielraum in ihrem Handeln.

B. wird von einer Wirtschaft, wo sie gearbeitet hatte, entlassen. Daraufhin kommt sie durch die Familienfürsorgerin in ein Fürsorgeheim. Die Großmutter versucht bei der Familienfürsorge zu intervenieren um ihre Enkelin wieder zu sich zu holen. Aber vergebens. Nachdem die Großmutter bei der Familienfürsorge Wedding war, kommt man dort zu der Einschätzung, dass diese „einen ungünstigen Eindruck“ mache und „für die Erziehung des völlig verwahrlosten Mädchens nicht in Frage käme.“⁴³

Am 13.4.1939 wird B. im Alter von 16 Jahren zwangssterilisiert. Aber selbst das genügt der Fürsorgestelle nicht. Immer wieder kommt sie in Heime und immer wieder reißt sie dort aus. Im Jahr 1942 wird Bewahrung angeordnet und B. kommt in ein konfessionelles Fürsorgeheim. Dort verlobt sie sich. Als ihr Verlobter eine Ehefähigkeitsbescheinigung beantragt wird diese mit der Begründung, B. sei sterilisiert, abgelehnt (nur wenn beide Partner sterilisiert waren konnte u. U. geheiratet werden).

B. wird daraufhin in ein anderes Heim überwiesen, weit weg von ihrem Verlobten, aber sie schafft es wieder dort wegzulaufen, um zu ihrem Verlobten zurückzukehren. In den nächsten Jahren läuft B. immer wieder weg und wird von der weiblichen Kriminalpolizei wieder zurück ins Heim gebracht. In den wirren der letzten Kriegsmonate 1945 verliert sich die Spur von B.⁴⁴

Esther Lehnert kommt zu dem Fazit, „bei der Auseinandersetzung mit dem „normalen“ Handeln der Fürsorgerinnen können wir davon ausgehen, dass diese Frauen den sozialrassistischen Konsens⁴⁵ über die unterschiedliche Wertigkeit von Menschen und die Vererbung sozialer Eigenschaften bzw. „asozialen“ Verhaltens teilten.“ Zwangssterilisationen, Bewahrung und Entmündigung gingen aus einer sozialrassistischen Ideologie hervor und

⁴³ Ebd. S. 55

⁴⁴ Ebd. S. 56

⁴⁵ Zur Diskussion um den Begriff „Sozialrassismus“ vgl. Schikorra, Einleitung 2001:14 und „Sozialdarwinismus“ in Benz 1998:739

gehörten zur alltäglichen fürsorgerischen Praxis von Pflegeamtsfürsorgerinnen⁴⁶

Die Fürsorgerinnen wussten, dass ihren Einschätzungen i.d.R. gefolgt wurde. Sie wussten auch, dass Mädchen und Jungen, denen sie eine Erziehbarkeit in Abrede stellten ins „Jugendschutzlager“, KZ oder gar in eine Heil- und Pflegeanstalt kommen konnten, wo sie so gut wie keine Überlebenschance hatten. Meines Erachtens muss deshalb von Fürsorgerinnen, die im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie handelten (denn sie wussten, was sie taten und den daraus entstehenden Konsequenzen!) als Täterinnen gesprochen werden.

Durch die sehr schlechte wirtschaftliche Situation schon in der Weimarer Republik, sahen viele Frauen keinen Ausweg um über die Runden zu kommen, außer sich zu prostituieren. Auf diese Frauen, die als „gefährdet“ oder „gefallen“ bezeichnet wurden, hatten die Pflegeämter ein besonderes Augenmerk. Vor allem Frauen aus dem Proletariat bzw. Subproletariat wurden von der Fürsorge beobachtet und häufig wurde ihnen eine „Gefährdetheit“ zugesprochen, die fast immer auch sexualisierende Zuschreibungen beinhalteten.

Sobald Frauen oder Mädchen als Prostituierte gemeldet waren oder mit einer Geschlechtskrankheit auffielen, war die Fürsorge zuständig für sie. „Die Frauen und Mädchen wurden nicht nur zu Objekten von Fürsorge, weil sie für ihr materielles Überleben auf die Unterstützung des Staates angewiesen waren, sondern stärker noch, weil sie durch ihr Verhalten die bürgerlichen Weiblichkeitsvorstellungen unterliefen und damit auch das entsexualisierte Bild der Frau als Ehefrau und Mutter gefährdeten. Die ‚Gefährdung‘ der Frauen und Mädchen wurde von den bürgerlichen Fürsorgerinnen und den bürgerlichen Fürsorgepolitikerinnen in einer außerhalb der bürgerlichen Familie gelebten Sexualität gesehen.“⁴⁷

Die meisten als Fürsorgerinnen tätigen Frauen hatten eine bürgerliche Abstammung⁴⁸ und somit auch Werte wie sich Frauen und Mädchen zu

⁴⁶ Lehnert in: Limbacher 2005:57

⁴⁷ Ebd. S.46

⁴⁸ Ebd.

verhalten hatten. Dazu gehörten Disziplin und Arbeitseifer – Genuss und Lust wurden als Gefahr der sexuellen Entgleisung angesehen und musste unterbunden werden. „Die Vorstellungen, welche die Fürsorgerinnen für eine Verbesserung der Lebensrealität ihrer Klientel entwickelten, spiegelten die gesellschaftlichen Normen und gingen weniger von den Bedürfnissen der Frauen und Mädchen (hauptsächlich aus dem Proletariat, Anm. d. Verf.) aus.“⁴⁹

Esther Lehnert hat Pflegeamtsakten des Landesarchivs Berlin untersucht. Sie schließt daraus, „dass in der alltäglichen Berliner Praxis, der Einschätzung der Pflegeamtsfürsorgerin in der Regel gefolgt wurde, ohne dass die MitarbeiterInnen des Landesjugendamtes den Fall einer eigenständigen Prüfung unterwarfen. Der Beurteilung der Pflegeamtsfürsorgerin kam somit eine große Bedeutung zu. (Aus Gesprächen mit ehem. Häftlingen geht hervor, dass dies auch in anderen Städten bzw. Landkreisen der Fall war.) Es war Aufgabe der Fürsorgerin, die Umstände, aus denen sich die „Bewahrungsbedürftigkeit“ ergab, herauszustellen:

„Bei ihrem Schwachsinn, der sie allen Einflüssen nachgehen läßt und ihrer Triebhaftigkeit kann nur die bewahrende Unterbringung sie selbst und die Allgemeinheit vor Schaden bewahren.“⁵⁰

4.3. „Man hat nicht dort arbeiten dürfen, wo´s einem gut gegangen ist, sondern wo die wollten“⁵¹

Als „asozial“ verfolgt

Die Mädchen, denen eine sog. „Erziehbarkeit“ in Abrede gestellt wurde, wurden bei der Kriminalpolizei als „asoziale Personen“ gemeldet. Die Polizei entschied daraufhin in enger Zusammenarbeit mit den Fürsorgeeinrichtungen, ob die Mädchen in Uckermark inhaftiert wurden.

⁴⁹ Ebd. S.47

⁵⁰ Ebd. S.50

⁵¹ Limbacher, 2005:132

Ein Großteil der Mädchen wurde direkt aus den Fürsorgeeinrichtungen in das Lager gebracht.

Als „asozial“ galten u.a. Wohnungslose, BettlerInnen, FürsorgeempfängerInnen, Prostituierte, Menschen, die ihre Arbeitskraft oder Dienstpflicht verweigerten, (sexuell) unangepasst Lebende und viele mehr. Nicht nur Individuen sondern ganze Familien konnten als „asozial“ eingestuft werden, wenn z. B. ein Familienmitglied straffällig geworden, jemand an TBC erkrankt war oder Alkoholprobleme hatte.

Darüber hinaus wurden Sinti und Roma und andere als „Zigeuner“ bezeichnete Menschen sowohl als „asoziale“ als auch aus sog. „rassischen“ Motiven verfolgt.

Die Definition des Begriffs „asozial“ blieb unscharf. Der Begriff lebte davon, dass seine BenutzerInnen ihn kaum hinterfragten. Die Kategorie „asozial“ war so traditionell und volksnah, dass jeder eine Vorstellung damit verbinden konnte. Unter dem Gesichtspunkt und dem Ziel der Aufzucht von Herrenmenschen, wurde bei als „asozial“ kategorisierten Menschen ein im Erbgut festgelegter Defekt behauptet.⁵²

Es gab keine juristische Definition für „asozial“.

Von den herrschenden Normen abweichendes Verhalten wurde biologisiert. So konnten WissenschaftlerInnen, Sozial- und Gesundheitsbeamte, Polizei und Justiz – unterstützt vom Fußvolk der Fürsorgerinnen – Sozialmerkmale, die in ihrem Ermessen Unbrauchbaren, erfassen und klassifizieren.

Was entstand waren „Asoziale“ verschiedener Grade, deren Unterdrückung – je nach bevölkerungspolitischen, volks- und kriegswirtschaftlichen Erfordernissen – von Mittelverweigerung über Zwangssterilisierung, Verwahrung, Haft und Zwangsarbeit bis zu ihrer physischen Vernichtung reichte.

Im Folgenden soll am Beispiel eines Interviewausschnittes von Käthe Anders, einer Überlebenden von Uckermark, aufgezeigt werden, wie Mädchen und junge Frauen aufgrund ihrer Herkunft und ihres alltäglichen Widerstandes gegen das NS - Regime als „asozial“ stigmatisiert,

⁵² vgl. Kapitel 4.8

kriminalisiert und weggesperrt wurden. Käthe Anders kam aus einer armen Wiener Arbeiterfamilie. Als Jugendliche kam sie zu einem Ehepaar in

Dienst:

„Bei einem älteren Ehepaar im 1. Bezirk hab ich einen Posten gefunden. Er war Arier, sie war Jüdin(...) Er war Fachlehrer und hat gesagt, ich lern Dir Stenografieren in Deiner Freizeit, und Maschineschreiben, dann brauchst net immer auf Posten gehen(...) Bei denen ist es mir gut gegangen.

Ein halbes Jahr später krieg ich ein Schreiben, ein Brief von der NSDAP(...) Ich muss um die und die Zeit dort und dort hinkommen(...) Wieso ich als deutsches Mädchen bei einer Jüdin arbeit? Aggressiv war ich, jung war ich. Ich bin kein deutsches Mädchen, hab ich gesagt, ich bin Wienerin, und ich arbeit dort, weil's mir gefällt und gut geht. Stantepede hab ich dort weg müssen. Natürlich war jetzt schon eine Akte über mich angelegt(...) Zu einem deutschen Ehepaar mit fünf Kindern, als Kindermädchen. Man hat nicht dort arbeiten dürfen, wo's einem gut gegangen ist, sondern wo die wollten. Hab ich einen Zorn gehabt! Nix wie Windeln waschen, und ich wollte doch was lernen! Dann hat sich noch das Stubenmädchen dort aus unglücklicher Liebe das Leben genommen, da bin ich auf und davon. Bin zu meiner Mutter heim. Wieder hab ich eine Vorladung kriegt. Jetzt hab ich mich bei einer Freundin versteckt. Aber sie haben mich gefunden und in ein Heim gesteckt(...) Meine Akte war schon angelegt. Ich will nicht arbeiten haben's gesagt, ich bin arbeitsscheu.“⁵³

Da sie sich den Schikanen des Heimalltags nicht stillschweigend beugte, sondern protestierte, kam sie vor Gericht. Es folgten Inhaftierungen in Erziehungsheime und ins Gefängnis. 1942 wurde sie in das Konzentrationslager Uckermark eingewiesen.

4.4.„Da stand ich nun splinternackt vor diesen SS - Leuten mit einer Glatze.“⁵⁴

Einweisung in das Lager

Soweit bekannt kamen die Mädchen und jungen Frauen zunächst nach Ravensbrück und mussten dort eine erniedrigende Aufnahmeprozedur über sich ergehen lassen. Von allen Überlebenden wurde diese als eines der traumatischsten Erlebnisse ihrer Kozenzentrationslagerhaft beschrieben. Eva Rademacher:

„Ich weiß noch, als ich eingeliefert wurde, kam ich zuerst ins KZ Ravensbrück. Da mussten wir uns ausziehen und dann unter die eiskalte Dusche. Anschließend

⁵³ Limbacher, 2005:132 (Auslassungen d. Verf.)

⁵⁴ Hepp in: Ebbinhaus 1997:254

mussten wir vor zwei oder drei SS - Ärzten aufmarschieren, die uns ganz oberflächlich anschauten. Der eine schaute nur mal kurz auf meine schönen langen Haare und sagte: „Läuse!“ Ich hatte bestimmt keine Läuse. Aber die haben erst alles abgeschnitten und den Rest mit dem Rasierapparat. Eine totale Glatze. Da stand ich nun splitternackt vor diesen SS - Leuten mit einer Glatze. Bisher hatte mich ja noch niemand außer meinen Eltern nackt gesehen. Das war grauenhaft.“⁵⁵

Manche der jungen Frauen wussten nicht wo sie sich befanden. Sie kamen teilweise in normalen Personenzügen, teilweise in Viehwaggons nach Ravensbrück. Beim Aussteigen wurden sie von SS Männern und Frauen angebrüllt, manche von Hunden gebissen. Die Ankunft in Ravensbrück unterschied sich somit nicht von der Ankunft anderer Frauen, die ins KZ kamen.

Die Deportierten blieben einige Tage, manche auch wochenlang in Ravensbrück, bevor sie nach Uckermark gebracht wurden.

Die Unterbringung in Uckermark war für die SS allerdings nicht zwingend. Es gab viele Häftlinge, die trotz ihres jugendlichen Alters in Ravensbrück bleiben mussten und dort meistens noch schlechteren Bedingungen ausgesetzt waren.

4.5 „Drill und Gewalt“

Alltag im Konzentrationslager Uckermark

Der Alltag der Mädchen war, wie in allen anderen Konzentrationslagern, geprägt vom ständigen Kampf ums Überleben.

In der Regel wurde der Kontakt zur Herkunftsfamilie oder anderen Angehörigen unterbunden. So waren die Mädchen völlig isoliert von vertrauten Menschen und ihre Angehörigen wussten oftmals nichts von deren Verbleib.

Der Tagesablauf vollzog sich für die Häftlinge nach normierten, exakt festgelegten Regeln, in dessen Mittelpunkt Drill und Gewalt standen.

⁵⁵ Ebd.

Zwischen 5:00 und 5:30 Uhr wurden sie geweckt und mussten sofort zum sog. „Frühsport“. Diese Schikanen wurden bei jedem Wetter, zu jeder Jahreszeit, barfuss und nur mit Unterwäsche bekleidet, durchgeführt. Im Anschluss mussten die Mädchen und jungen Frauen unter die kalte Dusche. Danach folgte ein, nach militärischem Vorbild, exakter Bettenbau, der im Anschluss kontrolliert wurde.

Nach einem kargen Frühstück folgten der Zählappell und danach die Zuteilung in die unterschiedlichen Arbeitskommandos. Dann wurden die Mädchen und jungen Frauen zur Zwangsarbeit gebracht. Nach der Arbeit und dem üblichen Lagerappell gab es Abendessen.

Charlotte Toberentz, Lagerleiterin, schrieb Anfang 1945 über den Alltag im „Jugendschutzlager“ folgendes:

„Die feste klare Ordnung, die den gesamten Tagesablauf beherrscht, lässt im Zögling nie das Gefühl der Lageweile aufkommen und bürgt für eine gesunde Müdigkeit am Abend.“⁵⁶

Wie in anderen Konzentrationslagern führten die schlechten Lebensbedingungen und die mangelhafte medizinisch - hygienische Versorgung bei den Häftlingen zur massiven Unterernährung, zur erheblichen Schwächung der körperlichen Widerstandsfähigkeit und zu verschiedensten Erkrankungen. Einige Mädchen starben durch giftige Pflanzen, die sie in ihrem Hunger verschlungen hatten. Neben Typhus und TBC litten sie an Diphtherie, Hepatitis, Hautausschlägen und Blasenerkrankungen. Zeitweise wurden sie von Kopfläusen und Krätze gequält.

Einige Häftlinge sprechen von einem absoluten Redeverbot. Allerdings ist bisher unklar, ob dieses im Aufnahmeblock, in einigen Arbeitskommandos oder im gesamten Lager zwingend war. Eva Rademacher dazu:

„Wir durften ja auch nicht sprechen. Sobald man Kontakt suchte mit irgendjemandem, hagelte es Strafen.“⁵⁷

Die monatlichen Regelblutungen blieben aufgrund der erheblichen Belastung und des psychischen Stresses – oder, wie von manchen

⁵⁶ Toberentz, Mitteilungsblatt des RKPA, Januar 1945

⁵⁷ Klarenbach, 1998:25

Häftlingen⁵⁸ vermutet, durch Einfluss von Medikamenten, oftmals vollkommen aus.

4.6 „Meine Füße sind heute noch vernarbt davon...“⁵⁹ Zwangsarbeit

Auch in Uckermark stand die Ausbeutung der Arbeitskraft im Vordergrund. Durch die enge Verbindung zum Frauenkonzentrationslager Ravensbrück wurden die Mädchen und jungen Frauen auch in den Arbeitskommandos des Frauenlagers eingesetzt. So mussten sie beispielsweise in der Schneiderei oder in den Betriebsbaracken des Siemenskonzerns zwangsarbeiten.

Neben Ravensbrück errichtete die Firma Siemens & Halske ab 1944 auch in Uckermark direkt zwei Fertigungsbaracken. Dort mussten ca. 100 Häftlinge arbeiten.

Darüber hinaus verrichteten die Mädchen und jungen Frauen schwerste körperliche Arbeit bei der Urbarmachung der umliegenden Sumpf- und Waldgebiete. Martha Schwarz dazu:

„Diese Sandhügel in der Heide mussten wir abtragen mit großen Loren(...) Dann waren Schienen gelegt, runter zum Moor. Da wurde dann der Sand reingeschüttet. So haben wir dann das Moor urbar gemacht. Wir arbeiteten nur in Holzpantinen, Schuhe gab es nicht. Meine Füße sind heute noch vernarbt davon.“⁶⁰

Zu den schwersten Außenarbeiten zählte auch das Zersägen von Bäumen zur Heizmaterialbeschaffung. Dabei hatten die Mädchen die schweren Stämme auf den Schultern ins Lager zu schleppen.

Andere Mädchen wurden zur Erntehilfe auf den Ländereien benachbarter Gutshöfe eingesetzt, oder zum Be- und Entladen von Lastkähnen auf der Havel. In den Sommermonaten wurden sie unter SS - Bewachung zum Beerenpflücken im Wald eingesetzt. Dazu Tinka Ertl Trubic:

„Wenn wir ein Zeichen aus der Pistole erhielten, mußten wir mit dem Sammeln anfangen und auf ein erneutes Zeichen wieder beenden. Die ganze Zeit lief

⁵⁸ M.P.,A.B., im Gespräch mit Verf.

⁵⁹ Klarenbach, 1998:27

⁶⁰ Klarenbach, 1998:27

zwischen uns ein Hund herum. Wenn wir zurückkehrten, mußten wir die Töpfe vorzeigen, und wenn sie nicht voll waren, bekamst du kein Essen – weder Mittagessen noch Abendbrot. Wieviele leere Töpfe, soviel Tage ohne Essen. Auch ich blieb einige Tage ohne Essen, da ich im Wald eine solche Stelle erhalten hatte, wo nicht mal Blaubeerkraut war, das aber durfte ich nicht sagen.“⁶¹

Im Lager selbst waren die Häftlinge zeitweilig in einer Werkstatt, wo sie unter anderem Puppen für die Kinder gefallener SS - Soldaten herstellen mussten.

Selbst das obligatorische Strümpfe stricken im Aufnahmeblock war wegen des dort herrschenden Redeverbots und dem Verbot nach eigenem Bedarf auf die Toilette zu gehen, berüchtigt.

In weiteren Arbeitskommandos mussten sie in der KZ eigenen Angorazucht oder in der Gärtnerei arbeiten. Ferner mussten die Mädchen und jungen Frauen als Dienstbotinnen in SS - Haushalten oder in der SS - Verwaltung zwangsarbeiten.

Berichten zufolge wurden auch Mädchen und junge Frauen zur Prostitution gezwungen. Dafür gab es eigens eine Baracke, die hinter der Küche vor dem Tor stand. (Brief von M.P., ehemalige Uckermarkerin, vom 04.10.05 an Verf.)

In Dallgow - Döberitz (zwischen Potsdam und Falkensee) gab es ab Juni 1944 ein Zwangsarbeitslager des Siemenskonzerns, welches als Außenlager des Konzentrationslager Uckermark geführt wurde. Lotte Toberentz gab an, Dallgow - Döberitz sei ein „Übergangslager, wo die jugendlichen Häftlinge unter polizeimäßiger planmäßiger Überwachung durch Personal (des Jugend - KZ Uckermark) standen.“⁶²

Offiziell sollten die Häftlinge für ihre Arbeit entlohnt werden, 0,10 Reichsmark pro Arbeitstag sollten sie erhalten.⁶³ Allerdings hat keine der bisher befragten Frauen je Geld für die Arbeit im Konzentrationslager Uckermark erhalten.

⁶¹ Strebel, 2003:378

⁶² Strebel, 2003:379

⁶³ Hellfeld/Klönne 1987:312, und Strebel, 2003:376

4.7 „...und dort wurde ich in die Folterkammer geführt und auf eine Pritsche geschnallt“⁶⁴

Schikanen und Strafsystem

Den Schilderungen ehemaliger Häftlinge ist zu entnehmen, dass es vielfältige Schikanen und Misshandlungen gab. So herrschte beispielsweise im Aufnahmeblock ein absolutes Redeverbot. Jeglicher Kontakt zwischen den Blocks war untersagt. Bekannt ist, dass den Sloweninnen der Gebrauch ihrer Muttersprache verboten war.

Für die kleinsten Vergehen gegen die Lagerordnung wurden härteste Strafen verordnet, wie z. B. Essensentzug, Strafsport, Strafstehen, verschärfter Arrest oder Prügelstrafe. Die beiden letzteren wurden in dem berüchtigten Zellenbau in Ravensbrück vollzogen.

Stanka Simonetti erinnert sich an die alltäglichen, demütigenden Schikanen:

„Auf die Toilette durften wir nur auf die ausdrückliche Bitte: Lagerzögling Nummer 798 bittet austreten zu dürfen. Hier erlebte ich die vielleicht größten Erniedrigungen. Da ich nicht auf die Toilette durfte, habe ich mir in die Hosen gemacht. Deshalb musste ich mich beim Abendappell bei der Hauptführerin melden. Ich wurde mit Fasten für den ganzen nächsten Tag bestraft. Aussätzig, kahl geschoren und in der Werkstatt ausgelacht, fühlte ich mich schrecklich erniedrigt...“⁶⁵

M.P. beschreibt folgende Szene, die sich im Sommer 1943 ereignete:

„Wir mussten an der Havel eine Wiese urbar machen. 1 Meter tief mussten wir die Wiese umgraben und einen Garten anlegen für das **Wachpersonal**. **Wir** hatten alle so schrecklichen Hunger, da hat eine Halbjüdin, die mit mir die Lore schieben musste, Schierling gegessen vor Hunger. Sie bekam nachts furchtbare Krämpfe, sie schief ein Bett unter mir und schrie vor Schmerzen. Der Wachmann kam mit seinem Hund herein, sah sie liegen und hat nicht geholfen. Wir durften nicht aus unseren Betten. Es war grausam, diesen Todeskampf mit anzusehen. Sie war noch nicht ganz tot, da wurde sie einfach aus dem Barackenfenster geworfen. Ich kann nicht beschreiben, wie wund meine Seele war, und ich bekomme diese Bilder nicht aus dem Sinn. Am anderen Tag wurde ich ins Frauenlager Ravensbrück beordert und dort wurde ich in die Folterkammer geführt und auf eine Pritsche geschnallt, davor musste ich mich knien. Dann schlug mich ein SS-Mann 25 mal mit einer Peitsche, ich konnte wochenlang nicht sitzen. Beschämend waren die höhnischen Blicke beim morgendlichen und abendlichen Duschen.“⁶⁶

⁶⁴ Brief vom 04.10.2005 an Verf.

⁶⁵ Strebel, 2003:381

⁶⁶ Brief vom 04.10.2005 an die Verf.

Die Lagerleiterin Charlotte Toberentz äußerte sich, gefragt nach Lagerstrafen, in einer polizeilichen Vernehmung 1964 folgendermaßen: „Es war von der Reichszentrale genau festgelegt worden, welche Lagerstrafen ich verhängen durfte. Die Skala begann mit dem Entzug von Vergünstigungen, zum Beispiel Kino- oder sonstige Vorführungen, Entzug des Abendbrot. Arreststrafen konnte ich nicht verhängen. Es gab eine Ausnahme: Wenn einmal einer Erzieherin „die Hand ausrutschte“ und sie einem Zögling eine Ohrfeige verabreichte, dann war diese Erzieherin verpflichtet, mir sofort den Vorfall schriftlich zu schildern. Dann hatte Frau Reich den Vorfall nachzuprüfen, an wem die Schuld lag. Wir mussten bei der gefährlichen Zusammensetzung der Zöglinge besonders besorgt sein, daß wir keine Unruheherde bildeten.“ Arreststrafen musste Charlotte Toberentz, laut Dienstordnung, dem Lagerkommandanten vom Frauen KZ Ravensbrück melden, der dann letztendlich verantwortlich für den Arrest im Bunker von Ravensbrück war. Aber Charlotte Toberentz war mitverantwortlich, denn sie entschied welche Mädchen in den Bunker kamen.

4.8 „...dass die Erbanlage die Menschen ungleich in ihrem Wert für das Wohl des Ganzen macht.“

Kriminalbiologische Untersuchungen

Die Kriterien zur Klassifizierung der als „minderwertig“ und „asozial“ bezeichneten Jugendlichen fußten auf rassenhygienischen Annahmen. Herman Althaus⁶⁷ formulierte zu den Prinzipien fürsorgerischer Tätigkeit im nationalsozialistischen Staat:

„Nationalsozialistische Weltanschauung und somit auch nationalsozialistische Volkswohlfahrt wertet nicht vom einzelnen Individuum, sondern vom Ganzen des Volkes

⁶⁷ (1899 - 1966), ab 1932 Mitglied der NSDAP, ab 1939 Mitglied der SS. 1933 - 1945 Reichsamtseiter des Amtes Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe im Hauptausschuss der NSDAP, bis 1948 in amerikanischer Kriegsgefangenschaft, 1950 - 1964 Geschäftsführer des Hessischen Siechenhauses in Kassel.

her(...). Aus dieser weltanschaulichen Einstellung heraus ist eine Wohlfahrtspflege nationalsozialistischer Prägung grundsätzlich erbbiologisch und rassenhygienisch orientiert. Ihr gilt nicht der Satz von der Gleichheit der Staatsbürger. Sie weiß, dass die Erbanlage die Menschen ungleich in ihrem Wert für das Wohl des Ganzen macht.“⁶⁸

Sozialrassistische Sichtweisen waren grundlegend für die Entwicklung der NS - Sozialpolitik, bei deren Umsetzung die Professionen sozialer Arbeit gestaltend mitwirkten. Die Erfassung und Disziplinierung „Asozialer“ wurde als bevölkerungspolitische Aufgabe gesehen. Eine flächendeckende „erbbiologische Bestandsaufnahme“ befand sich ab 1935 mit der Erstellung sog. „Erbkarteien“ im Aufbau⁶⁹.

Der Psychiater und Kriminalbiologe Dr. Robert Ritter (1901 – 1951), ab 1936 als Leiter der Rassenhygienischen Forschungsstelle im Reichsgesundheitsministerium verantwortlich für die rassistische Erfassung der reichsdeutschen Sinti und Roma, verlagerte sein Forschungsinteresse auf die „rassenhygienische Verbrechensbekämpfung“. In Kooperation mit dem Reichskriminalpolizeiamt begann Ritter mit Aufbau eines „Asozialen- und Verbrecherarchivs“. Die im Rahmen „kriminalbiologischer Bevölkerungsforschung“ erstellten Erhebungen stützen sich insbesondere auf Jugendliche, die als „asozial“ kategorisiert worden waren. Ritter schwebte eine Vernetzung von Daten vor, die es möglich machen sollte,

„den Stellen, denen die vorbeugende Verbrechensbekämpfung obliegt, jederzeit zu melden, wann und wo Menschen heranwachsen, die (...) einer Sondererziehung, einer unauffälligen vorsorglichen Beobachtung, einer Schutzaufsicht oder gar einer halboffenen bzw. einer geschlossenen Bewahrung bedürfen.“⁷⁰

Annähernd 3000 Jugendliche waren in den Jugend - Konzentrationslagern Uckermark und Moringen bis 1945 inhaftiert. Über die Anzahl derjenigen, die als „erziehungsunfähig“, oder wehrtauglich entlassen oder in Heil- und Pflegeanstalten sowie anderen Konzentrationslagern überstellt wurden, lässt

⁶⁸ Herman Althaus: Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Wesen, Aufgaben und Aufbau, Bd. II. Der organisatorische Aufbau des Dritten Reiches, Berlin 1939, S.7,14.

⁶⁹ 1942 berichtete Reichsärztführer Conti dem Reichsführer SS Himmler, dass 10 Mio. erbbiologische Karteikarten in Gesundheitsämtern angelegt seien, in denen größtenteils „belastende“ Informationen gesammelt wären. Karl Heinz Roth, „Erbbiologische Bestandsaufnahme“ – ein Aspekt „ausmerzender“ Erfassung zur Vernichtung. Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“, Berlin 1984, S. 57 - 100.

⁷⁰ Guse/Kohrs, 1988:126

sich aufgrund der fragmentarisch überlieferten Dokumente keine Angabe machen, ebenso wenig über die Zahl der Toten.⁷¹

Um diese Selektion nach Wertigkeit für die Volksgemeinschaft vorzunehmen, arbeiteten in den Jugend - Konzentrationslagern MitarbeiterInnen des Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei unter Leitung von Dr. Robert Ritter. Sie nahmen Reihenuntersuchungen an den dort inhaftierten Mädchen und Jungen vor. Die Ergebnisse ihrer Befunde bildeten die Grundlage für die Einstufung der Mädchen und Jungen gemäß ihrer Erziehungsfähigkeit in die unterschiedlichen Blocks der Lager und damit für ihre Überlebenschancen.

Jugendliche, die in Moringen inhaftiert waren können sich an solche Untersuchungen erinnern. Die in Uckermark Inhaftierten dagegen haben keine Erinnerung an kriminalbiologische Untersuchungen. Ein Grund hierfür kann sein, dass die Befragungen durch die in Uckermark arbeitenden Erzieherinnen durchgeführt wurden oder den jungen Frauen nie erklärt wurde, wer sie da befragte und wozu. Dieses Feld gilt es noch zu erforschen.

Ob als „minderwertig“, als „asozial“ oder als „sittlich verwahrlost“ charakterisiert – das Stigma der auffälligen, außerhalb der Gemeinschaft Stehenden wurde gegenüber den Jugendlichen permanent neu konstituiert, bekräftigt durch kriminalbiologische Untersuchungen und psychiatrischer Gutachten. Oft ist bei den Verfolgten ein gemeinsamer Nenner vorhanden: die Herkunft aus der Unterschicht und familiäre Verhältnisse, die von den zuständigen Behörden als problematisch und damit erbbiologisch belastet eingeschätzt wurden.

Robert Ritter wurde im Übrigen nie für seine Tätigkeit bestraft – im Gegenteil, wie viele andere Nazi - Täter konnte auch er nach 1945 seiner Karriere weiter nachgehen. 1947 übernahm er die Jugendsichtungsstelle im Frankfurter Stadtgesundheitsamt.⁷²

⁷¹ Strebel, 2003:370 kann mindestens vier Lagerschicksale rekonstruieren, in denen Mädchen vom KZ Uckermark nach Ravensbrück überstellt wurden und von da aus zurück in das Vernichtungslager Uckermark.

⁷² Limbacher, 2005:126

4.9 „Kriminalpolizeiliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen, die erblich kriminell belastet erscheinen.“⁷³ Täter und Täterinnen in Uckermark

Alle sog. „Jugendschutzlager“ unterstanden der „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“, die am 1. Juli 1939 gegründet worden war. Diese Reichszentrale war innerhalb der Weiblichen Kriminalpolizei (WKP) beim Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) angegliedert. Der „Reichszentrale“ wurde „die kriminalpolizeiliche Überwachung von Kindern und Jugendlichen, die erblich kriminell belastet erscheinen, zur Aufgabe gestellt.“⁷⁴ Leiterin der WKP und damit auch der „Reichszentrale“ war Friederike Wieking. Eine der Aufgaben der WKP war

„die Führung einer Jugendlichen - Kartei und Statistik, bei der alle Kinder mit vorgeblicher Anlage zu kriminellem Handeln gelb zu markieren waren, alle „Judenkinder“ violett und „Zigeunerkinder“ schwarz.“⁷⁵

Diese Statistik musste vierteljährlich ausgewertet und an das RKPA weitergegeben werden.

Die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ beteiligte sich an der Vorbereitung des Gesetzentwurfes gegen sog. „Gemeinschaftsfremde“. Außerdem machte sie sog. „Forschungsarbeit des von einem Jugendarzt geleiteten kriminalbiologischen Instituts im RKPA“. Dieser Jugendarzt war Dr. Robert Ritter (s. o.).⁷⁶

Ab dem 9. März 1940 gab es eine „Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend“, darin heißt es u.a.:

„Auf den Streifen oder anderweitig wegen Verstöße gegen die Pol. VO. erfasste Jugendliche sind, sofern Anzeichen für eine Verwahrlosung vorliegen, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Bestrafung erfolgen soll oder nicht, unmittelbar in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und unverzüglich dem zuständigen Jugendamt zur weiteren Veranlassung zu übergeben. Das wird insbesondere nötig sein, wenn weibliche Jugendliche betroffen werden, die auf Grund fehlender Aufsicht und im Schutze der Verdunkelungsmaßnahmen der Unzucht nachgehen. Da sie oft ohne jede gesundheitliche Überwachung wahllos

⁷³ Nienhaus in: Limbächer, 2005:83

⁷⁴ Ebd.

⁷⁵ Ebd. S.81

⁷⁶ Ebd. S.83

wechselnden Geschlechtsverkehr unterhalten, gehören sie erfahrungsgemäß zu den gefährlichsten Ansteckungsquellen für Geschlechtskrankheiten.⁷⁷

Die Lagerleitung im Konzentrationslager Uckermark hatte die Kriminalrätin Charlotte Toberentz (Biographie Kapitel 7). Die stellvertretende Leiterin war die Kriminalkommissarin Johanna Braach, geboren 1907. Mindestens 12 weitere Kripobeamtinnen (alle Angehörige der WKP) arbeiteten in Uckermark.⁷⁸

Die unterste Stufe der Bewachung stellten die von den Nazis als Erzieherinnen bezeichneten Angestellten dar. Erzieherin ist hierbei ein sehr beschönigender Begriff. Trotzdem drückt dieser Begriff etwas aus: Es sollte formal der Anschein erweckt werden, dass die jugendlichen Frauen auf irgendeine Weise erzieherisch betreut wurden, was ebenso wenig geschah, wie es auch der eigentliche Auftrag der sog. Erzieherinnen war. Sie waren faktisch Aufseherinnen, die den Block und die Arbeit ihrer „Zöglinge“ überwachten.

Zwischen 1942 und 1945 durchliefen ca. 100 dieser sog. Erzieherinnen das Lager Uckermark.

Keine der im Konzentrationslager Uckermark als Aufseherin tätige Kriminalbeamtin wurde für die dort begangenen Verbrechen zur Rechenschaft gezogen.

Und keine von den Aufseherinnen hat später in den Nachkriegsvernehmungen geltend gemacht, in irgendeiner Weise gegen die Versetzung in Uckermark Einspruch erhoben zu haben.⁷⁹

Lotte Toberentz und Johanna Braach wurden zwar im Rahmen des Dritten Ravensbrück – Prozesses im April 1948 von der britischen Militärregierung angeklagt, fälschlicherweise wurden sie aber beschuldigt, an Selektionen und Misshandlungen im Vernichtungslager Uckermark (Januar bis April 1945, siehe Kapitel 5) beteiligt gewesen zu sein. Aus Mangel an Beweisen wurden Toberentz und Braach im April 1948 freigesprochen, was nicht

⁷⁷ Ebd.S.84

⁷⁸ Strebel, 2003:363

⁷⁹ Ebd.

verwundern muss, da sie für einen Tatbestand angeklagt worden waren, den sie nicht begangen hatten.

Ansonsten konnten sich beide darauf berufen, dass das „Jugendschutzlager“ eine polizeiliche Einrichtung mit dem Ziel der Erziehung gewesen sei.

Es gab einen einzigen Prozess gegen eine Aufseherin des Konzentrationslagers für Mädchen und junge Frauen Uckermark. 1950 verhandelte die 10. große Strafkammer des Landgerichts Berlin gegen Ruth Z. - L. wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Im Verlauf des Verfahrens war es jedoch ihrer Verteidigung gelungen, dem Richter glaubhaft zu machen, dass das „Jugendschutzlager“ Uckermark kein Konzentrationslager gewesen sei, sondern nur eine polizeiliche Erziehungseinrichtung für „asoziale“ und „kriminell“ gewordene Jugendliche. Dieses wurde vom Gericht auch so gesehen, in der Begründung zum Freispruch heißt es:

„(...) wurde sie nach dem Jugendschutzlager Uckermark zur weiteren Vorbildung für weibliche Kriminalpolizei versetzt. Dort waren kriminelle und asoziale weibliche Jugendliche (sic!) bis zu 20 Jahren untergebracht, jedoch keine aus politischen und rassischen (sic!) Gründen verfolgte Häftlinge.“⁸⁰

Diese Argumentation hatte vor allem aber eine wichtige Funktion für die Entlastung sämtlicher dort beschäftigter Beamtinnen, denn damit stellten sie die „Jugendschutzlager“ in den Kontext der Fürsorge und Sozialpolitik und verschleierten ihren verbrecherischen Charakter. Die nationalsozialistische Fürsorgepolitik wurde lange Zeit nicht als das erkannt, was sie für die Verfolgten war: eine sozial begründete Rassenhygiene mit teilweise tödlichen Konsequenzen für die Betroffenen.

5. „Die werden alle vergast!“⁸¹

Auflösung des Lagers

⁸⁰Nienhaus, in: Limbächer, 2005:90

⁸¹ Telefoninterview mit Hildegard Lažik am 25.11.2006

Ab Dezember 1944 wurde das Konzentrationslager Uckermark schrittweise geräumt. Aus dem so genannten „Jugendschutzlager“ Uckermark wurde im Januar 1945 das Vernichtungslager Uckermark.

Parallel zur Auflösung des Konzentrationslagers für Mädchen und junge Frauen Uckermark begannen Mitte Januar 1945 die ersten Selektionen in dem Ravensbrücker Krankenrevier und in den Krankenblocks.

Eine große Gruppe, der ins Vernichtungslager Abgeschobenen, stellten einerseits die Kranken und Invaliden, andererseits ältere Frauen, darunter eine große Anzahl polnischer Frauen, die nach der Niederschlagung des Warschauer Aufstandes nach Ravensbrück deportiert worden waren dar.

Im Vernichtungslager Uckermark wurden zwischen 5000 und 6000 Frauen ermordet.⁸² Zu den Opfern gehörten in besonders hoher Zahl osteuropäische und jüdische Frauen.

Vor allem Häftlinge, die erst in den letzten Monaten nach Ravensbrück kamen, bzw. aus den bereits geräumten Konzentrationslagern überstellt wurden, fielen den Selektionen zum Opfer.

Die etwa 40 – 60 Uckermark Häftlinge, darunter eine Gruppe Sloweninnen, die zurückblieben, wurden zu Augenzeuginnen der Geschehnisse im abgetrennten Teil.⁸³ Hildegard Lažik, inhaftiert im Konzentrationslager Uckermark hörte wie einige Mädchen sagten: „Die werden alle vergast!“⁸⁴

Aus Kapazitätsgründen kann über das Vernichtungslager Uckermark hier nicht mehr geschrieben werden. Es wird auf das Buch „Zwischen Vernichtung und Befreiung. Das Frauen - Konzentrationslager Ravensbrück in der letzten Kriegsphase“ von Simone Erpel verwiesen⁸⁵. Außerdem auf das Buch von Bernhard Strebel: „Das KZ Ravensbrück. Geschichte eines Lagerkomplexes“⁸⁶

⁸² Strebel, 2003:475

⁸³ siehe dazu Kapitel 7.3 und Limbacher, ab S.159

⁸⁴ wie Anm. 81

⁸⁵ Erschienen bei Metropol, Berlin 2005

⁸⁶ zum Vernichtungslager ab S. 468

Fast alle inhaftierten Mädchen und jungen Frauen des Konzentrationslagers Uckermark wurden entweder in andere Lager verlegt, kamen zur Zwangsarbeit in unterschiedliche Rüstungsbetriebe oder in anderen Stellungen, wie z. B. in SS - Haushalte.⁸⁷

Am 24. Januar 1945 fand die Verlegung einer letzten Gruppe von 209 Mädchen und junger Frauen in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück statt.⁸⁸

Nur sehr wenige Mädchen und Frauen sind tatsächlich nach Hause entlassen worden.

Diejenigen, die in das Frauen – Konzentrationslager Ravensbrück kamen, fanden ein völlig überfülltes Lager vor, in dem noch schlechtere Bedingungen herrschten, als im Konzentrationslager Uckermark. Die meisten von ihnen wurden ab Ende April auf den so genannten Todesmarsch getrieben und erlebten, wenn sie überlebten, ihre Befreiung an unterschiedlichen Orten.

6. „Wir haben vorher nicht gelebt und nachher nicht.“⁸⁹

Die Zeit nach 1945

Die Befreiung aus den nationalsozialistischen Konzentrationslagern erlebten die Mädchen und jungen Frauen an unterschiedlichen Orten. Manche sind auf dem so genannten Todesmarsch befreit worden, andere im Frauen – Konzentrationslager Ravensbrück. Wieder andere sind im Außenlager Dallgow - Döberitz von der Roten Armee befreit worden.

Die meisten Mädchen und jungen Frauen kehrten zu ihren Familien zurück. Viele von ihnen haben nie mit ihren Angehörigen oder FreundInnen über den Aufenthalt im Konzentrationslager Uckermark gesprochen, zu groß war die Scham. Dies betrifft vor allem jene, die als so genannte Asoziale verfolgt worden sind.

Nicht immer war die Befreiung von der nationalsozialistischen Schreckenszeit auch eine Befreiung von Verfolgung und Stigmatisierung:

⁸⁷ Strebel, 2003:383

⁸⁸ Ebd.

⁸⁹ Limbacher, 2005:141

Wie für andere Verfolgte des Naziregimes war auch für die als „asozial“ Verfolgten der Leidensweg nach 1945 nicht beendet.

Sie konnten jedoch noch weniger als die meisten übrigen Verfolgten auf öffentliche Unterstützung und Rehabilitation rechnen. Sowohl die zuständigen Behörden als auch die Bevölkerung beider deutscher Staaten begriff die vielfältige Unterdrückung nicht angepasst lebender Menschen während der nationalsozialistischen Zeit weitgehend als nicht nationalsozialistisch spezifisches Unrecht.

M. P.⁹⁰ zum Beispiel hatte es sehr schwer als sie wieder in ihr Heimatdorf zurückkehrte. Sie war im Konzentrationslager Uckermark inhaftiert, weil sie Kontakt zu Kriegsgefangenen hatte. M. P. und ihre Geschwister waren Vollwaisen und konnten sich somit kaum gegen die Mühlen der Behörden wehren. Als sie 1946 zurückkehrte wurde sie von den Dorfbewohnern als „Polenliebchen“ beschimpft. Das Jugendamt wollte sie wieder in einem Heim unterbringen. Glücklicherweise intervenierte der Leiter eines christlichen Kinderheimes und so konnte M. P. den Behörden entkommen. Sie musste aus dem Dorf wegziehen, weil sie sehr angefeindet wurde und große Angst hatte. Da sie durch die Konzentrationslagerhaft gesundheitlich angeschlagen war, wurde sie nun, auch aufgrund der Anfeindungen schwer krank und zog in eine andere Stadt. Aber sie gab nicht auf. Mit Hilfe einer Historikerin wurde der Kontakt zu der Pfarrerin des Dorfes in den 90er Jahren wieder hergestellt. Diese organisierte einen Sühnegottesdienst für M. P., die auch anwesend war. Kurz darauf bekam M. P. von älteren Dorfbewohnern, die sie an der Stimme erkannte, Anrufe, in denen sie bedroht und beschimpft wurde. Der Leidensweg von M. P. hatte immer noch kein Ende gefunden. Immer wieder wird sie mit der Vergangenheit konfrontiert. Im August 2006 rief ein Journalist bei ihr an, um ein Interview zu vereinbaren. M. P. war zögerlich und wollte dieses Interview nicht gern geben, da es sie zu sehr belasten würde. Der Journalist am Telefon wurde sehr ungehalten und warf M. P. vor, sie, als Überlebende eines Konzentrationslagers, habe doch eine Verantwortung gegenüber den Toten. Daraufhin erlitt M. P. einen Herzanfall.

⁹⁰ Telefonate im Sommer 2006, auf Wunsch wurde der Name anonymisiert

Dieses Beispiel zeigt wie der Leidensweg einer im Nationalsozialismus Verfolgten nach 1945 weitergehen konnte. Zu dem wird deutlich, dass diejenigen, die den Mut hatten ihre Verfolgungs- und Leidensgeschichte an die Öffentlichkeit zu bringen, nicht für ihren Mut belohnt wurden – im Gegenteil – sie erlitten wieder Stigmatisierung und Ausgrenzung. Die Möglichkeit einer Rehabilitation gab es nicht oder nur sehr selten.

Auch andere Formen von Verfolgung und Ausgrenzung gingen weiter: Bettelei, Prostitution und Landstreicherei blieben – bis zur Strafrechtsreform der 70er Jahre – Delikte des Strafgesetzbuches. Pflichtarbeit und Arbeitszwang kannte auch das bundesrepublikanische Fürsorgerecht. Die Arbeitshäuser wurden erst Ende der 60er Jahre abgeschafft. Selbst die Zwangssterilisationen galten jahrzehntelang nicht als nationalsozialistisches Unrecht.

Auch die oft wegen Kleinigkeiten verhängten harten Urteile der Strafgerichte der nationalsozialistischen Zeit blieben in den Vorstrafenregistern verzeichnet.

Die vielen Entmündigungen waren nur mühsam und auf individuellem Weg aufzuheben. Es gibt Berichte von ehemaligen Häftlingen, die sich nach 1945 wieder mündig sprechen lassen wollten, jedoch derselben Beamtin begegneten, die sie im Nationalsozialismus entmündigt hatte.⁹¹

Die Diskussion um ein so genanntes „Bewahrungsgesetz“ wurde ebenfalls weitergeführt. Bereits 1951 forderte Helene Wessel⁹², nun Mitglied der Zentrumspartei, im Bundestag, erneut ein „Bewahrungsgesetz“:

„Die Forderung nach einem Bewahrungsgesetz ist von maßgebenden Fürsorgekreisen seit mehr als 30 Jahren gestellt worden. (...) Auf allen Arbeitsgebieten der Fürsorge findet man Gefährdete und Verwahrloste, die geistig oder seelisch anormal sind und deshalb für ihr Handeln nicht voll verantwortlich gemacht werden können. Es sind jene Menschen, die mit dem Leben nicht zurechtkommen, die unfähig sind, sich in die Gesellschaft einzuordnen, die trotz ihrer Großjährigkeit bezeichnenderweise die großen Kinder genannt werden. (...) Es handelt sich doch hier um Menschen, die ihre Freiheit zum eigenen Schaden und zum Schaden des Gemeinwohls mißbrauchen oder sie nicht richtig gebrauchen können.“⁹³

Bemerkenswert hier ist, dass nicht einmal der Sprachduktus, im Vergleich zurzeit zwischen 1933 und 1945, verändert wurde. Es wird auch von Helene

⁹¹ In Hamburg z. B. war Käthe Petersen schon im Nationalsozialismus Vormund für viele Frauen. Nach 1945 blieb sie auch weiterhin als Vormund bestellt. Dies bedeutete für die entmündigten Frauen weiterhin Demütigung und Unrecht. (vgl. Ebbinghaus, 1997:98)

⁹² siehe Kapitel 2.2

⁹³ Ebbinghaus, 1997:191

Wessel nicht näher beschrieben, welche Menschen denn für solch ein Gesetz infrage kämen. Ein Entwurf des Gesetzes⁹⁴ blieb bei der Nennung des betroffenen Personenkreises unscharf. Im Jahr 1961 war der Gedanke des „Bewahrungsgesetzes“ zum Teil im Bundessozialhilfegesetz, und zwar in den Paragraphen 72 bis 74 unter der Rubrik „Hilfe für Gefährdete“, enthalten. „Erst 1974 hob das Bundesverfassungsgericht diese Regelung als Verstoß gegen das Grundrecht der persönlichen Freiheit auf.“⁹⁵

Die so genannten „Jugendschutzlager“ Uckermark und Moringen wurden in der BRD erst 1970 als Konzentrationslager anerkannt.⁹⁶

Friederike Wieking veröffentlichte 1958 ein Buch über die Weibliche Kriminalpolizei. Darin enthalten war ein Kapitel über die so genannten „Jugendschutzlager“, welches sie schon in den 30er Jahren verfasst hatte:

„Die Unterbringung im Jugendschutzlager trägt keinen Straf- und Sühnecharakter. Die Unterbringung im Jugendschutzlager ist auch keine diszipliniäre Maßnahme, die etwa in die Fürsorgeerziehung oder sonstige Erziehungsmaßnahmen der Jugendhilfe eingeschaltet werden könnte, z. B. um den betreffenden Jugendlichen durch einen befristeten Aufenthalt zur Vernunft zu bringen und die spätere Fortsetzung der Heimerziehung zu erleichtern. Sie erfolgt auf Grund einer Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit des Jugendlichen und nachdem die jugendfürsorgerischen Mittel erschöpft sind.“⁹⁷

Sie macht deutlich, dass diese Lager eben keine Erziehungslager gewesen sind. Es wird klar, dass die Jugendlichen, die von der Fürsorge – aus welchem Grund auch immer – nicht mehr betreut wurden, zur Verwahrung abgeschoben werden sollten.

Nach der Zerschlagung des nationalsozialistischen Regimes fehlte den als „asozial“ Verfolgten eine Organisation, ein Verband. Die Verfolgten waren zu unterschiedlich. Sie stellten, ganz im Gegensatz zur Behauptung der so genannten „Rassehygieniker“, eben keine fest umrissene gesellschaftliche Schicht und somit auch keine homogene Gruppe dar.

Aufgrund der Einengung auf bestimmte Verfolgungsgründe blieben Opfer – die im Rahmen der nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik verfolgt und durch schwere körperliche Eingriffe wie z. B. Zwangssterilisationen für ihr

⁹⁴ Edd. S. 192

⁹⁵ Ebd. S. 215 (Helene Wessel erhielt 1956 19000 DM Entschädigung, als Verfolgte des Nationalsozialismus. Die Begründung: Sie konnte nach 1933 nicht mehr Publizieren.)

⁹⁶ unbekannt ist bisher wie die DDR offiziell mit den Lagern umging.

⁹⁷ Limbacher, 2005:33

weiteres Leben geschädigt worden waren – vollständig von allen Entschädigungsleistungen ausgeschlossen.⁹⁸

Erst in den 80er Jahren konnte eine gewisse Lockerung dieser ausgrenzenden Wiedergutmachungspraxis erreicht werden.

Die Regelungen zur Entschädigung bei nachgewiesener Zwangssterilisation bestehen erst seit 1988.

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ wurde im Februar 1986 von einem Amtsgericht in Kiel zum ersten Mal als nationalsozialistische Verfolgung eingestuft.

Die bittere Bilanz von Käthe Anders, die in Folge ihrer zweijährigen Haft jahrzehntelang mit erheblichen psychischen und physischen Problemen zu kämpfen hatte, dürfte bestimmt für viele der jungen Frauen gelten, die im Konzentrationslager Uckermark inhaftiert waren:

„Irgendwie muss ich das Ganze halt verkraften. Sicher ist jetzt schon manches leichter, aber ich bin geschädigt. Ich bin nicht mehr als normaler Mensch zu bezeichnen, so wie früher. Ein junger Mensch ist durch diese Erlebnisse vielleicht seelisch mehr geschädigt worden als die, die schon 30 Jahre waren, die schon Familie hatte. Die haben auch gelitten, furchtbar, aber sie hatten schon einen Partner, der sie gern gehabt hat, sie haben schon gelebt. Wir jungen haben ja noch nicht gelebt. Wir haben vorher nicht gelebt und nachher nicht.“⁹⁹

Erst Ende der 70er Jahre wurde der Versuch gemacht die Geschichte der Verfolgung von so genannten „Asozialen“ zu erforschen, in den 80er Jahren gab es dazu die ersten Veröffentlichungen.¹⁰⁰

Das Konzentrationslager Uckermark blieb lange unbekannt. Ein Grund dafür lag sicherlich in der militärischen Nutzung des Geländes durch die GUS - Truppen seit den 60er Jahren bis 1994.

1995 konnte die Lagergemeinschaft Ravensbrück/Freundeskreis e.V.¹⁰¹ zum ersten Mal ein Schild mit der Aufschrift: „Ihr seid nicht vergessen“ auf das Gelände stellen. 1996 gab es zum ersten Mal verschiedene Work- und Baucamps auf dem Gelände. Ein Novum hierbei war, dass die Ausgrabungen

⁹⁸ vgl. Vollmer, Petra: „Abwiegen und Diskriminieren – zur Entschädigungspraxis gegenüber NS-Verfolgten.“ In: Limbacher, ab 2005:242

⁹⁹ Limbacher, 2005:141

¹⁰⁰ z. B. Ayaß, Wolfgang, Peukert, Detlef

¹⁰¹ Die Lagergemeinschaft Ravensbrück wurde 1953 von Überlebenden des Frauenkonzentrationslagers gegründet.

auf dem Gelände mit archäologischer Begleitung stattfanden. Seitdem gibt es jährlich Baucamps, die auf dem Gelände arbeiten. Das bedeutet, die TeilnehmerInnen forschen z. B., wo welche Baracken standen, wie die Lagerstraße verlief und machen diese kenntlich. Auch künstlerisch werden die TeilnehmerInnen der Camps tätig in dem sie z. B. so genannte Maschas, Figuren aus Maschendraht, auf und um das Gelände platzieren. Die Camps arbeiten eng mit der Lagergemeinschaft Ravensbrück/Freundeskreis e.V. zusammen. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die weitergehende inhaltliche Forschung. Weiterhin gibt es immer wieder neue Kontakte zu Überlebenden des Konzentrationslagers Uckermark. Es gibt ein bundesweites Netzwerk welches sich jährlich trifft. In Hamburg gibt es eine organisierte FrauenLesben Gruppe, die Öffentlichkeitsarbeit machen. Unter anderem wurde eine Radiosendung zum Konzentrationslager Uckermark produziert und es gibt regelmäßig Veranstaltungen. Auch ein Fragebogen¹⁰² für die Überlebenden des Konzentrationslagers Uckermark wurde erstellt und wird zurzeit verteilt. Die ausgefüllten Fragebögen sollen ausgewertet werden, um weitere Erkenntnisse über das Konzentrationslager Uckermark zu erlangen.

60 Jahre nach der Befreiung, im Jahr 2005 gab es zum ersten Mal auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Uckermark eine öffentliche Gedenkfeier und einen Rundgang, organisiert von der Lagergemeinschaft Ravensbrück/Freundeskreis e.V. Mehr als 500 Menschen, überwiegend Überlebende der Konzentrationslager Ravensbrück und Uckermark, nahmen daran teil. Damit sollte ein Zeichen gegen das Vergessen gesetzt werden.

Vom 29. September bis zum 30. September 2006 gab es zum ersten Mal eine Fachtagung mit dem Titel: „Das „Jugendschuttlager“ Uckermark – ein wiederentdeckter Ort“.¹⁰³ WissenschaftlerInnen und Interessierte, sowie Überlebende machten eine Bestandsaufnahme der aktuellen Forschung und diskutierten zwei Tage lang, wie es mit und auf dem Gelände weitergehen soll. Diese Kooperationsveranstaltung wurde organisiert von der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück in Zusammenarbeit mit der Lagergemeinschaft

¹⁰² siehe Anhang

¹⁰³ Programm im Anhang

Ravensbrück/Freundeskreis e.V. und der Landeszentrale für politische Bildung.
Damit wurde ein Anfang für eine bessere Vernetzung der ForscherInnen und für
eine neue Form der Zusammenarbeit von Verfolgten und WissenschaftlerInnen
gemacht.

**7. „...schlimmer als der Teufel, das war der Satan in Person“¹⁰⁴
Die Lagerleiterin Charlotte Toberentz**

Lotte Maria Charlotte Toberentz wurde am 27. Mai 1900 in Zerbst/Anhalt geboren. Nach Abschluss einer fürsorgerischen Ausbildung, darin enthalten eine längere Tätigkeit in einer Fürsorge – Erziehungsanstalt, trat sie 1930 in die Weibliche Kriminalpolizei in Berlin ein. 1939 legte sie das Examen zur Kriminalkommissarin ab und arbeitete bis August 1940 bei der Polizeidirektion Berlin Alexanderplatz. Danach wurde sie zur „Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ versetzt. Sie trat 1937 in die NSDAP ein.

1941 wurde sie auf ihre kommende Aufgabe im Konzentrationslager Uckermark vorbereitet in dem sie auf eine sog. Informationsreise in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück geschickt wurde.¹⁰⁵

Im Mai wurde ihr die Einrichtung und Führung des Konzentrationslagers Uckermark übertragen, dort blieb sie bis zur Auflösung des Lagers im April 1945.

Mitte Mai 1942 übernahm sie das Kommando des Lagers. Im dritten Ravensbrück – Prozess¹⁰⁶ schilderte sie die Anfänge des Lagers:

„Als wir dort ankamen, war das Lager noch nicht fertig. Es war nur eine Baracke für die Erzieherinnen und eine Baracke für die Zöglinge vorhanden. Nach ungefähr 14 Tagen bekamen wir die ersten Zöglinge. Ich glaube mich zu erinnern, daß dieser erste Transport von dem Frauen - Konzentrationslager Ravensbrück zu uns kam. Dieser Transport mag vielleicht aus 10 Frauen bestanden haben. In der Zwischenzeit wurde das Lager von männlichen Häftlingen des Konzentrationslagers Ravensbrück weiter aufgebaut. Jedesmal, wenn eine neue Baracke fertig war, meldete ich dies an die Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, die uns dann neue Mädchen schickte.“¹⁰⁷

Im Januar 1964 wurde Charlotte Toberentz erneut von der Polizei, zum Konzentrationslager Uckermark befragt.¹⁰⁸

¹⁰⁴ Hepp in: Ebbinghaus 1997:211

¹⁰⁵ Ebd. S. 254

¹⁰⁶ Der III. Ravensbrück - Prozess fand vom 14. bis 26. April 1948 im Hamburger Curio Haus statt. Lotte Toberentz wie auch ihre Stellvertreterin Johanna Braach waren fälschlicherweise angeklagt als Aufseherin im Vernichtungslager Uckermark gearbeitet zu haben. Beide wurden freigesprochen.

¹⁰⁷ Hepp in: Ebbinghaus 1997:254

¹⁰⁸ Grund dieser Zeugenvernehmung war eine Anzeige eines Mannes gegen Klara Kraus wegen Mordes. Das Verfahren wurde nach den Befragungen aus Mangel an Beweisen eingestellt.

Schon an den Fragen des Kriminalkommissars ist abzulesen, dass es auch 1964 kein wirkliches Unrechtsbewusstsein gegeben hat. Er fragte zum Beispiel nach den inhaftierten Mädchen und jungen Frauen und benutzte dabei das Wort „Zöglinge“. Die Frage lautete: „Welche Kategorien von Zöglingen waren in diesem Lager untergebracht?“¹⁰⁹

Lotte Toberentz antwortete:

„Bei den Zöglingen handelte es sich um kriminell und sexuell verwahrloste Minderjährige, die nach Beendigung der Fürsorgeerziehung nach Erreichung der Altersgrenze oder wegen Unausführbarkeit der Fürsorgeerziehung durch die Zentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität eingewiesen wurden, entweder auf Antrag der Fürsorgeerziehungsbehörden oder der Vormundschaftsgerichte. Die Mädchen waren zwischen 16 und 21 Jahre alt.“¹¹⁰

Weiterhin beruft sich Charlotte Toberentz also auf die Einweisungsgründe, sie muss nichts beschönigen, denn sie hat auch in diesem Verfahren nichts zu befürchten. Die Einweisungsgründe bleiben vom Vernehmenden unhinterfragt, darum geht es schließlich in diesem Verfahren nicht. Befragt ob nur deutsche Mädchen im Lager waren, antwortet sie mit ja, außer Jugoslawinnen seien nur deutsche Mädchen im Lager gewesen. Es gibt allerdings auch Überlebende des Konzentrationslagers Uckermark die aus Polen, Italien und Frankreich stammten. Hier stellt sich die Frage, ob ausländische Häftlinge „eingedeutscht“ wurden (oder werden sollten), sie als „Reichsdeutsche“ galten oder ob Lotte Toberentz aus anderen Gründen diese nicht benennt.

Auf die Frage ob das Konzentrationslager Uckermark in irgendeiner Form dem Frauen – Konzentrationslager Ravensbrück unterstand, antwortet sie klar mit nein. Mehr noch, sie sagt aus, dass das Konzentrationslager Uckermark organisatorisch vollständig vom Frauen – Konzentrationslager Ravensbrück getrennt waren. Bei dieser Antwort verweist sie außerdem auf ein Blatt, welches von Frederike Wieking 1958 (!) in der „Kleinen Polizeibücherei“ erschienen ist (siehe Kapitel 6).

Diese Aussage ist durch mehrere Akten widerlegt wurden. Bernhard Strebel hat in einer Liste der Sparkasse Fürstenberg Lohnzahlungen an alle im

¹⁰⁹ Barch, B 162/AR 1378/67, BI.28. (vielen Dank an Katja Limbacher für diese Quelle!)

¹¹⁰ Ebd.

Konzentrationslagers Uckermark beschäftigten gefunden.¹¹¹ Weiterhin steht in der Dienstordnung für das Konzentrationslagers Uckermark:

„Der Lagerkommandant des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück ist zugleich „Kommandant des Jugendschutzlagers Uckermark“.
Ihm obliegen (...) 3. die Strafgewalt hinsichtlich der schweren Strafen für Lagerzöglinge (Arrest, Prügelstrafe) nach Vorschlag der Lagerleiterin.“¹¹²

Strebel schreibt weiter: „Des weiteren unterstanden dem Kommandanten alle lagereigenen Wirtschafts- und Handwerksbetriebe des Jugend - KZ.“¹¹³

Auch bei der Bewachung des Lagers leugnet Toberentz, dass außerhalb des Zaunes SS - Wachmannschaften Dienst taten und auch hier kann Strebel es widerlegen: „Die äußere Bewachung des Lagers erfolgte durch Mitglieder der Wachmannschaften des Männerlages, „entsprechend der Handhabung, wie sie auch in den übrigen Konzentrationslagern üblich sei“.“

114

Die Aussage von Lotte Toberentz nach der schweren Zwangsarbeit, die die Mädchen verrichten mussten, lautet:

„Es wurde der größte Wert darauf gelegt die Mädchen in frischer Luft zu beschäftigen, weil ihnen das am besten bekam. (...) Ausserdem hatten wir im Lager noch leichtere Arbeiten für körperlich Schwächere für die Firmen Siemens und AEG.“¹¹⁵

Wie oben beschrieben litten die Mädchen und jungen Frauen sehr unter der Zwangsarbeit – egal wo sie stattfand.

Zynisch klingt auch ihre Aussage zu ihren eigenen Aufgaben als Lagerleiterin:

„Mir lag als meine wichtigste Aufgabe die innere Ausrichtung des Lagerpersonals auf seine schwierige Aufgabe am Herzen. Gerade die Nähe des FKL Ravensbrück hatte in mir die Verpflichtung und die Kraft geweckt, in meinem Lager für anständige, menschenwürdige Verhältnisse zu sorgen und nach Möglichkeit aus den schwierigen Mädchen das Beste herauszuholen. Ich weise daraufhin, daß es in diesen kriegsbedingten Mangelzeiten nicht einfach war, für Arbeit, Kleidung und Verpflegung zu sorgen. Ich darf wohl sagen, daß in unserem Lager keiner gehungert hat. Durch die ständigen Verbindungen mit den Gutsbesitzern hatten wir immer zusätzliche Ernährungsquellen, so daß unsere Zöglinge in einem tadellosen Ernährungszustand 1945 entlassen wurden.“¹¹⁶

¹¹¹ Strebel, 2003:361 In dieser Sparkassenliste sind auch die Lohnzahlungen an die Beschäftigten im KZ Ravensbrück aufgeführt.

¹¹² Dienstordnung Uckermark, S. 4

¹¹³ Strebel, 2003:361

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Barch, B 162/AR 1378/61, BI.28.

¹¹⁶ Ebd.

Wenn ehemalige Häftlinge nach der Verpflegung im Konzentrationslager Uckermark befragt werden, dann ist die einhellige Meinung, dass sie hungern mussten, weil es nicht genügend zu essen gab. Lotte Toberentz sagt, gefragt nach Todesfällen im Lager, u. a. aus, dass ein Mädchen gestorben ist, weil sie Schierlingskraut gegessen hat. Wie oben von M. P. zitiert hatte dieses Mädchen das giftige Kraut gegessen, weil sie großen Hunger hatte.

Zum Schluss geht es in der Befragung um die Auflösung des Lagers. Lotte Toberentz sagt aus, dass der größte Teil der inhaftierten Mädchen entlassen wurde, und zwar in den letzten Monaten des Jahres 1944. Dies kann deutlich widerlegt werden. Bernhard Strebel schreibt: „Die größte und letzte Überstellung von 209 Uckermark - Häftlingen ins Frauenlager (Ravensbrück Anm. der Verf.) erfolgte am 24. Januar 1945. In ihrer Aussage im dritten Ravensbrück Prozess sagte sie auch, dass viele Häftlinge in Arbeitsstellen (Rüstungsindustrie) untergebracht wurden.

Nur wenige Mädchen wurden tatsächlich entlassen. Oft wurden sie offiziell entlassen, mussten aber weiterhin auf Gutshöfen Zwangsarbeiten, oder wurden in Haushalte von SS - Angehörigen gebracht, wo sie sich um Haushalt und die Kinder kümmern mussten. Von Freiwilligkeit kann hier nicht die Rede sein.

Nach der Auflösung des Lagers war Lotte Toberentz Leiterin der WKP in Arnsberg, wo sie 1947 von den britischen Alliierten verhaftet wurde. Offiziell wurde sie erst 1949 aus der Haft entlassen.¹¹⁷

Sie diffamierte auch weiterhin die ehemaligen Häftlinge. In einem Brief an ihre ehemalige Kollegin und nun Angeklagte, Ruth Z. schrieb sie:

„Bei der Mentalität unserer Ehemaligen muss natürlich jeder – auch hier – damit rechnen, dass sie Lügen in die Welt setzen. Ich bin auch einigen begegnet, die sich aber anständig gezeigt haben. Werden sie aufgehetzt, sind sie zu allem fähig – ebenso wie sie sich in U. (Uckermark, K.L.) z.T. auch zum Guten führen ließen.“¹¹⁸

Nach ihrer Haft konnte sie ihre Karriere ungebrochen fortsetzen und ging als Kriminalrätin nach Frankfurt a. M. Ihr weiterer Weg bleibt unklar. Als sie 1964 zur Vernehmung nach Wiesbaden kam, war sie schon Kriminalrätin in Rente. Wann und wo sie gestorben ist, war nicht zu ermitteln.

¹¹⁷ Limbacher, 2005:127

¹¹⁸ Ebd. S. 124

7.1 „Die Mädchen wurden straff geführt, aber nicht schikaniert.“¹¹⁹

Antonie Leutner

Antonie Leutner wurde 1914 in Wiesbaden geboren¹²⁰. Sie machte eine Ausbildung zur Kindergärtnerin und Hortnerin und schloss diese 1933 mit dem staatlichen Examen ab. 1938 begann sie einen Schulungskurs bei der Kriminalpolizeileitstelle in Berlin, unter der Leitung von Frederike Wieking, um Kriminalbeamtin zu werden. Im Oktober 1939 bestand sie die Prüfung und war nun Kriminaloberassistentin. Für drei Jahre arbeitete sie in Frankfurt/Main – sie bearbeitete Strafsachen gegen Kinder und Jugendliche. 1941 wurde sie nach Wiesbaden versetzt, dort blieb sie ca. ein Jahr. Dann kam sie über Berlin im Mai 1942 in das Konzentrationslager Uckermark.¹²¹ Auch sie musste vorher für ca. 2 Wochen im Frauen – Konzentrationslager Ravensbrück „hospitieren“ um die Zustände im Lager kennen zu lernen. Bis zur Auflösung des Lagers arbeitete sie in Uckermark.

Antonie Leutner wurde 1964 von der Staatsanwaltschaft Wiesbaden als Zeugin, im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen eine ihrer Kolleginnen, befragt. Die Fragen sind fast identisch mit den Fragen an Lotte Toberentz.

Auf die Frage was der Sonderblock bedeutete antwortet Antonie Leutner mit einer Lüge:

„Im sogen. „Sonderblock“ wohnten Mädchen, die wegen kleinerer Vergehen eingeliefert worden waren. Diese Mädchen hatten den anderen gegenüber einige Vergünstigungen. So hatten sie u.a. mehr Freizeitgestaltung.“

Dies kann widerlegt werden, denn nach unterschiedlichen Aussagen von ehemaligen Häftlingen, kam es auch im Sonderblock zu Schikanen und Bestrafungen. Die Bedingungen waren, wie in den anderen Blöcken auch, sehr schlecht.¹²² Außerdem wurde nach Aussage von Lotte Toberentz der Sonderblock extra für die Partisaninnen aus Slowenien eingerichtet, diese

¹¹⁹ Limbächer, 2005:114

¹²⁰ Ebd. S. 115

¹²¹ Barch, B 162/AR 1378/61, Bl.28.

¹²² Gespräch der Verf. am 29.09.2006 mit Stanka Simonetti. Sie war als Slowenische Partisanin in Uckermark inhaftiert.

kommen aber in der Aussage von Antonie Leutner nur kurz in einer anderen Antwort vor.

Wieder wird die Frage nach den „Kategorien der Zöglinge“ gestellt. Die Antwort lautete:

„Es handelte sich um Mädchen, die wegen ihres schwierigen Verhaltens in Fürsorgeanstalten nicht tragbar waren, immer wieder drohten zu verwaarloosen und kriminell zu werden und bei denen unter Gesamtwürdigung der Persönlichkeit doch ein letzter Erziehungsversuch, verbunden mit einer konsequenten Arbeitstherapie unternommen werden sollte.“¹²³

Diese Antwort klingt, als hätten die Mädchen dankbar sein müssen, dass sie in das Konzentrationslager Uckermark gekommen waren, um dort „gerettet“ zu werden. Offen bleibt allerdings, was mit denjenigen geschah, wo der „letzte Erziehungsversuch“ scheiterte. Wie oben beschrieben gab es Transporte aus dem Konzentrationslager Uckermark in sog. Heil- und Pflenganstalten, wo die Mädchen getötet wurden.

Antonie Leutner war nach eigener Aussage für den Arbeitseinsatz der Erzieherinnen wie auch für den Arbeitseinsatz der Inhaftierten zuständig. Erstaunlich ist, dass Antonie Leutner offenbar noch 1964 Kontakt zu ehemaligen Häftlingen hatte. Sie konnte zumindest in ihrer Aussage drei Namen, sowie die Adressen von ehemaligen Häftlingen benennen.

Antonie Leutner leugnete, dass es Bestrafungen im Lager gegeben hat.

Auch dies ist von ehemaligen Häftlingen ausreichend widerlegt worden.

Zur Verpflegung befragt kam die sehr zynische Antwort: „Sie war kriegsbedingt einfach, wie die der Erzieherinnen auch.“¹²⁴ Hier wurde suggeriert, dass die

Aufseherinnen und Erzieherinnen das gleiche Essen bekamen, wie die inhaftierten Mädchen, was aber offensichtlich nicht stimmen kann. Denn so wie die Mädchen gehungert haben, ist es schwer vorstellbar, dass auch die Erzieherinnen und Aufseherinnen gehungert haben, weil sie dieselbe Ernährung bekommen haben.

Und befragt, ob die Mädchen besonders schikaniert wurden, sagte sie: „Die Mädchen wurden straff geführt, aber nicht schikaniert.“¹²⁵ Damit verhöhnnte sie die Opfer und sagte auch hier die Unwahrheit aus.

¹²³ Barch, B 162/AR 1378/61 Bl.28. S. 2

¹²⁴ Ebd. S. 4

¹²⁵ Ebd.

Leider gibt es nicht mehr Aussagen von Antonie Leutner, so dass viele Fragen (noch) offen bleiben.

Im November 1945 belegte Antonie Leutner in Frankfurt/Main den Oberkurs für soziale Berufsarbeit. Wie die Flucht von ihr aussah und wie sie nach Frankfurt gekommen ist, ist leider unklar.

In einem Dienstleistungszeugnis vom 28. April 1945 schreibt Lotte Toberentz:

„Fräulein Leutner war der verantwortungsvollen Aufgabe in jeder Weise gewachsen dank ihres organisatorischen Geschicks, ihrer Ordnungsliebe und ihrer eigenen vorbildlichen Haltung. Besonders hervorzuheben sind ihre unermüdliche Einsatzbereitschaft und ihre guten Umgangsformen.“¹²⁶

Toberentz geht sogar noch weiter: „Die Lagertätigkeit hat Frl. Leutner eine gründliche Kenntnis vom Wesen der gefährdeten weiblichen Minderjährigen und damit eine sichere Grundlage für ihre weitere soziale Arbeit vermittelt.“¹²⁷ Dieses Zeugnis hat Antonie Leutner ihrer Bewerbung für das Anerkennungsjahr im Pflegeamt beigelegt!

Im Pflegeamt Frankfurt absolvierte sie dann ein Jahrespraktikum. Katja Limbächer schreibt: „Das Ende ihrer Tätigkeit im Jugendschuttlager Uckermark beschrieb Leutner in der Bewerbung lapidar mit folgenden Worten: „Durch Auflösung meiner letzten Dienststelle, die im russischen besetzten Gebiet lag, habe ich am 30.4.1945 meine Beschäftigung verloren.“¹²⁸

In ihrem Meldebogen zur Entnazifizierung verschweigt Antonie Leutner 1946 ihre Arbeit im Konzentrationslager Uckermark, allerdings erwähnt sie kurz darauf in einem Bewerbungsschreiben an das Frankfurter Pflegeamt ihren dortigen Einsatz (siehe oben). Sie hat nichts zu befürchten, denn selbst die britische Militärregierung weiß vom „Jugendschuttlager“ und sah dies nicht als einen Ort nationalsozialistischer Verbrechen. Und im Pflegeamt selbst wird ihr viel Sympathie entgegengebracht – auch weil sie im Konzentrationslager Uckermark gearbeitet hat.

¹²⁶ Limbächer, 2005:123

¹²⁷ Ebd.

¹²⁸ Ebd., S.115

Nachdem Antonie Leutner einem Zusammenbruch hatte, äußerte sich die Leiterin des Pflegeamtes Stetter verständnisvoll und nannte als Grund auch „die schwere Erziehungsarbeit“ im „Jugendschutzlager“ Uckermark.¹²⁹

Der Grund für diesen psychischen Zusammenbruch ist unklar geblieben. Eine Vermutung, auch von Limbächer, ist, dass es ungefähr 1948/49 eine besondere Begegnung gegeben hat. Anita Köcke, ehemaliger Häftling im Konzentrationslager Uckermark, wurde bei einer Razzia festgenommen und wegen Beziehung zu Amerikanern und fehlender Ausweispapiere auf das Gesundheitsamt gebracht. Anschließend sollte sie vom Pflegeamt weiter fürsorgerisch betreut werden. Anita Köcke musste zum Büro des Pflegeamtes und dort begegnete sie Antonie Leutner. Sofort erkannte Anita Köcke ihre ehemalige Aufseherin und sprach auch aus, dass sie sie erkannte. Daraufhin entließ Antonie Leutner sie ohne weitere Maßnahmen zu ergreifen.¹³⁰ Offensichtlich hatte Antonie Leutner Angst vor einer Anzeige durch ehemalige Häftlinge, was zeigt, dass sie doch zumindest ein Unrechtsbewusstsein über ihre Taten im Konzentrationslager Uckermark hatte und sich einer strafbaren Handlung durchaus bewusst war. Anita Köcke erstattete jedoch keine Anzeige, somit blieb diese Begegnung ohne Folgen.

Nach dem Antonie Leutner ihr Anerkennungsjahr beendet hatte, stellte ihr die Leiterin des Pflegeamtes, Stetter, ein sehr gutes Zeugnis aus. Im Mai 1963 wurde sie zur Beamtin auf Lebenszeit benannt, und vier Monate später zur Sozialinspektorin befördert.¹³¹

Ungebrochen konnte also auch Antonie Leutner ihre Karriere fortsetzen. Ohne Bestrafung ging sie ihren beruflichen Weg in der Fürsorge weiter. Sie selbst stellte ihre Tätigkeit im Konzentrationslager Uckermark als Gefährdetenarbeit dar,¹³² die Arbeit also, die sie bis zur Berufsunfähigkeit 1964 weiter fortführte. Sie bekam als Beamtin eine hohe Pension.

Ob Antonie Leutner noch lebt, oder wann sie gestorben ist, ist nicht bekannt.

¹²⁹ Ebd. S. 117

¹³⁰ Gespräch mit A.Köcke im April 2005, vgl. auch Limbächer, 2005:119

¹³¹ Limbächer, 2005:119

¹³² Ebd. S. 114

7.2 „Und dann wurde uns klar gemacht, dass hier Disziplin herrschte“¹³³ Anita Köcke¹³⁴

Anita Köcke wurde am 17. Januar 1925 in Weimar geboren, ihr Mädchennamen war Lindner. Da die Mutter nicht verheiratet war, gab es beim Jugendamt einen Vormund. Ihre Mutter war Köchin und konnte sich nicht um Anita Köcke kümmern, deswegen lebte Anita Köcke die ersten acht Jahre bei Pflegeeltern. Dann kam sie in das Kinderheim „Prinzeß - Marienstift“ im Erzgebirge. Ihre Mutter besuchte die Tochter regelmäßig. Mit zwölf Jahren kam Anita Köcke zu einer Tante, deren Mann Obermelkmeister war. Anita Köcke musste nun jeden morgen vor der Schule zehn bis zwölf Kühe melken. 1939, nachdem sie die Schule beendet hatte, musste sie das so genannte Landjahr absolvieren und kam zu einem Bauern nach Hinterliebenweida bei Gera.

„Dort war ich auch kurz beim BDM. Das hat mir aber nicht gefallen, und nach kurzer Zeit wurde ich sowieso rausgeschmissen.“¹³⁵ Nach diesem Pflichtjahr kam Anita Köcke zurück nach Gera und wieder zu einem Bauern.

„Bei dem hat es mir nicht gefallen. Ich war ungefähr 15 Jahre alt. Ich habe Lebensmittel gestohlen, die ich meiner Mutter mitnehmen wollte. Der Bauer zeigte mich wegen Diebstahls an. Ich bin auch mehrere Male weggelaufen. Und das wurde dem Jugendamt gemeldet. Ich habe es nirgends lange ausgehalten, ich war ein Wandervogel. Ich wurde als Landstreicherin und asozial beschrieben. Man sagte mir, ich würde in eine Anstalt gehören. So wurde man betitelt, wenn man nicht parierte, und ich war eben das Gegenteil. Das Jugendamt war hinter mir her, weil ich meiner Meldepflicht nicht nachkam. Und so ist mein Leben verlaufen, ich kam ins Gefängnis und dann von einem Gefängnis ins nächste.“¹³⁶

Für drei bis vier Monate war Anita Köcke in einem Jugendgefängnis in Gera und kam anschließend in ein Heim für Schwererziehbare in Hirtenberg.

„Wenn ich nicht im Heim war, musste ich sehen, dass ich irgendwo bleiben konnte. Ich war überall und nirgends.“¹³⁷

¹³³ Limbacher, 2005:146

¹³⁴ Gespräche d. Verf. in den Jahren 2002 - 2005. Siehe auch Limbacher, 2005:143; Andrea Behrendt, Film: „Das nannte man asozial“ und Interview mit Anita Köcke

¹³⁵ Limbacher, 2005:144

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Ebd.

Kurz darauf wurde Anita Köcke verpflichtet in einer Kieler Werft zu arbeiten. Dort wurden für die Marine Lebensmittelpakete mit Salami und Hartwurst gepackt. Wohnen musste sie in einem Mädchenheim.

„In Kiel gab es ein so genanntes Witwencafé. Als junges Mädchen war ich sehr auf die Kriegsmarine versessen, ich fand die Kriegsmarinesoldaten mit ihrer Uniform und den Bändchen da hinten dran sehr schick. Und so bin ich mit denen herumgezogen, hatte keinen festen Wohnsitz, und so kam eins zum anderen. Das Heim hat mich gesucht. Ich wurde in dem Café festgenommen, weil ich keine Ausweise vorweisen konnte. Und weil ich bereits gesucht wurde, haben sie mich gleich verhaftet.“¹³⁸

Anita Köcke kam ins Kieler Polizeipräsidium und musste dort einige Wochen bleiben. Sie und zwei weitere Mädchen sollten auf der Polizeiwache sauber machen, „und da habe ich die Kurve gekratzt und bin nachts ausgerückt.“¹³⁹ Sie wartete bis es Dunkel war und ging dann wieder in das so genannte Witwencafé. Allerdings wurde sie dort schnell wieder verhaftet und kam „auf Transport“. „Es hieß nur „Sammeltransport“. Ich habe wahnsinnig viele Gefängnisse gesehen. Ich kann sie nicht alle beschreiben.“¹⁴⁰ In einem Gefängnis in Neubrandenburg bekam Anita Köcke eine doppelseitige Nierenbeckenentzündung und musste in ein Krankenhaus, stand allerdings auch dort unter Bewachung. Dort erfuhr sie, dass sie ins sog. Jugendschutzlager kommen sollte. „Ich hatte gedacht, dass wär ein Kinderheim, ich wusste ja gar nicht was Uckermark war!“¹⁴¹

Einmal sah sie noch ihre Mutter, die Anita Köcke besuchen durfte. Da

„habe ich meine Mutter vorerst das letzte Mal gesehen. Als ich aus dem Krankenhaus entlassen wurde, ging es wieder auf Sammeltransport in einem Kohlen- oder Viehwaggon bis nach Fürstenberg. (...)Wir kamen in das Konzentrationslager Ravensbrück. Ich erinnere mich noch an das Eingangstor, auf der rechten Seite war eine Baracke. SS - Männer und Aufseherinnen standen dort. Alle mussten ihre Koffer abstellen. Und dann war da so ein Raum, wo sich alle nacheinander ausziehen mussten und untersucht wurden. Da nicht alle auf einmal rein konnten, dauerte die Prozedur mehrere Stunden. Zuerst wurde man auf Geschlechtskrankheiten untersucht, dafür mussten wir uns auf einen Stuhl legen. Dann wurden uns die Haare rasiert, unter den Armen und oben. Ich weinte jämmerlich. Das war ein Zustand, ich hatte weder Koffer, noch Kleider, nichts mehr.“¹⁴²

¹³⁸ Ebd.

¹³⁹ Ebd. S. 145

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ Behrendt, Film-Interview (April 2005)

¹⁴² Ebd.

Anita Köcke erinnert sich wie sie in das so genannte Jugendschutzlager gebracht wurde. Die inhaftierten Mädchen mussten sich mit Namen und Nummer bei den Aufseherinnen melden:

„Häftling Achthundertsiebzehn, Name Lindner“. Die Aufseherinnen wurden mit „Fräulein Soundso“ angesprochen. Und dann wurde uns klar gemacht, dass hier Disziplin herrschte.“¹⁴³

Die Kleidung beschreibt Anita Köcke so:

„Wir hatten jede zwei grau-weiß karierte Handtücher. Dann gab es zwei Paar Socken, zwei Hosen und zwei so Sackhemden. Man hatte eine Jacke und manche hatte nur ein Kleid, oder so einen komischen Rock, wie so eine Bluse und eine Jacke. Die Schürze und zwei Kopftücher waren aus grauem Sackleinen. Dann hatten wir Holzpantinen und Strickstrümpfe.“¹⁴⁴

Die Mutter von Anita Köcke, sowie die ganze Familie, wusste wo ihre Tochter war. Anita Köcke durfte zwei Briefe an ihre Mutter schreiben, diese kamen an. Allerdings hat Anita Köcke die Briefe, die ihre Mutter ihr schrieb nie erhalten.

An den Alltag im Konzentrationslager Uckermark erinnerte sie sich so:

„Wir mussten frühmorgens zum Waschen raus und dann zum Sport antreten. Alle Kommandos wurden auf der Trillerpfeife begleitet. Wir mussten mindestens zwanzig Minuten lang Kniebeugen und Liegestütze machen und die Arme bewegen. Dann mussten wir in die Baracke zurück und die Betten machen. Anschließend gab es Frühstück. Auf Kommando der Trillerpfeife mussten wir zur Arbeit antreten. Einige haben außerhalb des Lagers gearbeitet. Die hatten es schwer, obwohl die besseres Essen bekamen (...). Die im Lager selbst gearbeitet haben, bei Siemens oder in der Nähstube, da war der Ablauf immer pünktlich. (...) Um neun Uhr abends mussten alle in den Betten liegen und es durfte kein Mucks mehr sein. Wenn die Aufseherin weg war, haben wir geredet. Nachts wurden wir nicht bewacht, nur die Blockälteste hat auf uns geachtet. Die hatte sich bei der Aufseherin eingeschmiert und hatte dann über den Block das Sagen. Aber manchmal waren nachts um die Blöcke auch Kontrollen mit Schäferhunden und dann wurde gehorcht, ob wir ruhig waren.“¹⁴⁵

Weil sie so unter dem Hunger litten, beschlossen Anita Köcke und einige andere Mädchen in die Speisekammer einzubrechen. Zur Strafe kam sie deswegen in den so genannten Bunker nach Ravensbrück.

„Mit der Zeit wurde einem im Lager alles egal. Man stumpfte ab und wurde richtig abgebrüht. Uns wurde immer vorgehalten, dass wir so miese Charakter seien, also waren wir es dann auch.“¹⁴⁶

¹⁴³ Limbacher, 2005:146

¹⁴⁴ Ebd.

¹⁴⁵ Ebd.

¹⁴⁶ Ebd. S. 147

Kurz nach ihrer Ankunft im Konzentrationslager Uckermark wurde Anita Köcke schwer krank. Sie hatte unter beiden Armen Schweißdrüsenabzesse und kam zur Behandlung nach Ravensbrück. Nach zwei Monaten musste sie in der Flickstube Socken stopfen und nähen. Dann kam sie zu Siemens.

„Dort musste ich Drahtspulen oder so was Ähnliches zusammenbauen. Wir saßen auf Bänken und das war so eine knippliche Arbeit, dafür brauchte man Fingerspitzengefühl. Also faulenzten oder trödeln konnten wir nicht, da wurde geguckt und die Arbeit kontrolliert. Die fertigen Teile wurden auch geprüft.“¹⁴⁷

Anita Köcke erinnert sich, dass es meistens solidarisch unter den Mithäftlingen zugeht. Allerdings gab es auch Streit und manchmal sogar Schläge untereinander. Die Häftlinge, die schon länger im Lager waren, halfen denen die neu waren.

„Ich wurde häufiger bestraft. Ich war frech und ein Querkopf und habe mir nie etwas gefallen lassen. Das wurde der Lagerleiterin gemeldet. Ich habe dafür auch ordentlich einstecken müssen. Und einmal kam ich zur Bestrafung vierzehn Tage in den Bunker im Frauenlager. Im Bunker war es stockdunkel und es gab nur einen Strohsack. Im Bunker bekam ich nur alle zwei Tage einen großen Kanten trockenes Brot, aber jeden Mittag diesen Fraß von Kohlrübensuppe. Der war dann nicht mehr heiß, aber man hat es gegessen. Das war alles. Und dann gab es aber noch einen Riesentopf Kaffee, also so was Ähnliches zumindest und einen Krug Wasser. Man hat es erst getrunken und sich mit dem Rest gewaschen. Das Schlimmste war, dass es immer dunkel war. (...) Als Fräulein Leutner mich wieder abgeholt hat, sagte sie: „Bist Du jetzt kuriert?“ Da habe ich kein Wort mehr gesagt. Ich dachte, das machst Du nicht noch einmal.“¹⁴⁸

Anita Köcke kam auf Block 6, der sog. „Schwererziehbaren-Block“.

Eines Tages wurde sie mit Bauchschmerzen wieder krank. Sie wurde nach Ravensbrück in das Krankenrevier gebracht und dort operiert. Anita Köcke hat nie erfahren, was genau die Ärzte mit ihr gemacht haben. Quer über dem Bauch hat sie eine sehr große Narbe.

„Wenn ich heute zu den Ärzten gehe und die mich fragen: „Was haben sie für eine Narbe?“, da muss ich immer sagen: „Es tut mir leid, ich kann es ihnen nicht sagen.“ Und dann muss ich wieder anfangen, „das hab ich im KZ gekriegt, ich weiß nicht was es ist.“¹⁴⁹

Es ist bekannt, dass in Ravensbrück medizinische Versuche an Häftlingen gemacht wurden. Offenbar wurde auch bei Anita Köcke solch ein Versuch

¹⁴⁷ Ebd. S. 148

¹⁴⁸ Ebd. S. 149

¹⁴⁹ Ebd.

gemacht – ohne ihr mitzuteilen, welche Art von Eingriff vorgenommen wurde. Für Anita Köcke war es immer sehr schwer, die Fragen der Ärzte zu beantworten, immer wieder wurde sie gefragt, warum sie im KZ gewesen sei. Und es war schlimm für sie, dass sie selbst nicht wusste, was die Ärzte im KZ Ravensbrück mit ihr gemacht hatten.

Anita Köcke wusste, wie eigentlich alle Häftlinge des Konzentrationslagers Uckermark, nicht wann und ob sie je wieder da heraus kam. Ihnen wurde gesagt, wenn sie sich gut führten, würden sie auch entlassen. Aber keine von den Häftlingen konnte das wirklich glauben.

„Ich dachte immer, ich würde da nie mehr rauskommen.“¹⁵⁰

Durch den Kriegsverlauf, es war abzusehen, dass der Krieg für Deutschland verloren war, wurden die Konzentrationslager nach und nach geräumt. Ein Ende war in Sicht:

„Eines Tages wurde uns gesagt, dass das Lager aufgeteilt würde. Ich kam nach Ravensbrück. Fräulein Leutner hat mich persönlich heruntergebracht und unten abgegeben. Dort blieb ich bis zum Abmarsch. Die anderen Frauen fragten mich, wo ich herkäme. Die wussten gar nicht, was und wo das Jugendschutzlager war. Die hatten noch nie was davon gehört, obwohl das doch um die Ecke war. In Ravensbrück bekam ich einen schwarzen Winkel, im Jugendschutzlager hatte es nur Nummern gegeben. Ich wusste nicht, was das bedeutete, „asozial“. Was wusste ich früher, was „asozial“ war? Du warst ein Faulenzer. Du hast nichts geschafft. Du wurdest vom Jugendamt betreut. In Uckermark waren Diebinnen, Faulenzer und „Schwererziehbare“. So wurden wir bezeichnet: „Schwererziehbare“.¹⁵¹

In Ravensbrück musste Anita Köcke wieder bei Siemens arbeiten.

Dann ging es auf den so genannten Todesmarsch. Anita Köcke erinnert sich:

„Und dann ging es los, immer durch den Wald. (...) Viele sind zusammengebrochen, die wurden dann erschossen und mit einem Tritt in den Graben befördert. Keiner hat sich getraut, was zu sagen, es war Totenstille. Auf einmal haben wir nur noch Schießen, Knallen und Sprengungen gehört. Unsere Bewacher verschwanden. Das Allerschönste war, als wir aufwachten und die Häftlinge schrieten: „Es sind keine mehr von den Schweinen da, die sind alle fort. Die haben uns im Stich gelassen!“ Da habe ich mich zum ersten Mal frei gefühlt, als keine Aufseherinnen mehr zu sehen waren. So war unsere Befreiung.“¹⁵²

Der sog. Todesmarsch dauerte ca. zwei bis drei Tage. „Der Marsch, das werde ich nie vergessen!“¹⁵³

¹⁵⁰ Limbacher, 2005:149

¹⁵¹ Ebd. S. 150

¹⁵² Ebd.

¹⁵³ Behrendt, Film-Interview (April 2005)

Da über die russischen Soldaten so viel Schlechtes erzählt wird, geht Anita Köcke zuerst nicht nach Thüringen zurück. Zunächst geht sie nach Parchim/Pritzwalk und von da aus nach München. In München wurde sie krank, „ich wog ja nur noch 39 Kilo!“.¹⁵⁴ Sie blieb drei Monate im Krankenhaus und wurde „aufgepäppelt“, dann ging sie nach Frankfurt a. M.

Über ihre Zeit nach der Befreiung erzählt Anita Köcke:

„Nach dem Krieg war ich etwas über Zwanzig Jahre alt. Bisher kannte ich nur Heime, ich hatte ja kein Elternhaus gehabt. Ich schlug mich mit Beziehungen zu Amerikanern durch. (...) Unter der Hand habe ich während der Zeit als Hausmädchen in amerikanischen Familien gearbeitet. Gegen Unterkunft, Verpflegung und ein kleines Taschengeld habe ich denen den Haushalt gemacht. Abends bin ich in die Ami - Clubs zum Tanzen und Vergnügen gegangen. Und in so einer Kneipe habe ich meinen Mann getroffen. Im März 1972 haben wir geheiratet.“¹⁵⁵

Im Jahre 2001 ist Anita Köcke, zusammen mit einer Cousine, noch einmal auf das Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Uckermark gegangen. Sie war sehr schockiert, wie das dort aussah. Denn nach 1945 waren, wegen einer Typhus Epidemie alle Baracken abgebrannt worden. Das Gelände wurde wahrscheinlich in den 60er Jahren militärisches Gebiet der GUS Truppen.

„Da war ich erschüttert, was man da sah. Alles verwildert! Ganz enttäuschend, nach so vielen Jahren.“¹⁵⁶

Und trotzdem kamen die Erinnerungen wieder und Anita Köcke erkannte das Gelände wieder.

Seitdem war sie bei den jährlichen Befreiungsfeiern immer dabei, auch wenn es immer wieder ein sehr beschwerlicher Weg für sie gewesen ist. Und immer wieder erzählte sie ihre Geschichte. In einem Rückblick sagt Anita Köcke:

„Ungefähr zweieinhalb Jahre war ich in Uckermark inhaftiert gewesen. Man konnte dort nur überleben, wenn man sich den Anordnungen gefügt hat, ob es dir gepasst hat oder nicht. Ich war mitunter manchmal ein sturer Hund. Erst hat man sich alles angesehen, wie es so läuft. Ich war ja nicht die einzige, die sich nicht unterkriegen ließ, da gab es noch andere. Und dann hat man sich gesagt, was die kann, kann ich auch. Man hat sich nichts gefallen lassen und wollte mit dem Kopf durch die Wand. Das war mein Verderben. Dass ich über Jahre in den Heimen so geworden bin, durch die Heimaufenthalte. Ich war mal hier und mal dort, nirgends habe ich mich angepasst. Das Jugendamt hat mir gedroht, sie würden mir schon beibringen, wie gearbeitet wird. Das war das Ende vom Lied. Manchmal habe ich das bereut, ich dachte es könnte mir nicht mehr viel

¹⁵⁴ Ebd.

¹⁵⁵ Limbacher, 2005:150

¹⁵⁶ Behrendt, Film-Interview (April 2005)

passieren, ich war ja eh eingesperrt. Hinterher habe ich gegrübelt, warum ich das damals so gemacht habe. Aber jetzt ist es zu spät. Heute bin ich froh, dass ich dass alles überstanden habe.“¹⁵⁷

Anita Köcke war über zwei Jahre im Konzentrationslager Uckermark, eine Entschädigung hat sie nie erhalten.

Anita Köcke ist am 17. November 2005 gestorben.

6.1 „Das werde ich mein Lebtag nicht vergessen“¹⁵⁸

Hildegard Lažik

Hildegard Lažik, wurde am 17. September 1925 in Nürnberg geboren, ihr Mädchenname war Meier. Sie wuchs in einer wahren Großfamilie auf, hatte elf Geschwister, fünf Schwestern und sechs Brüder. Sie war die Jüngste der Schwestern. Vier von ihren Brüdern sind im 2. Weltkrieg umgekommen. Von 1931 bis 1939 besuchte sie die Volksschule in Nürnberg. Anschließend kam sie in Stellung zu einem Metzger. Dort gefiel es ihr aber nicht, „es war nicht schön dort“¹⁵⁹ und sie begann bei der Fabrik „Lebkuchen Schmidt“ zu arbeiten.

Eines Tages, im Jahr 1942, erhielt sie einen Brief indem sie aufgefordert wurde, sich zum Reichsarbeitsdienst (RAD) zu melden. Sie sollte den RAD, der ein Jahr dauerte, in einer anderen Stadt ableisten. Da ihre Brüder im Krieg waren und sie ihre Mutter auch weiterhin im Haus unterstützen wollte und musste, meldete sie sich nicht beim Arbeitsamt. Daraufhin wurde sie von der Polizei gesucht und Hildegard Lažik versteckte sich. Die älteren Schwestern waren teilweise schon verheiratet und lebten mit eigenen Familien in Nürnberg und Umgebung. Hildegard Lažik zog nun von Schwester zu Schwester, kam auch mal bei einer Schwägerin unter und konnte so weiter ihre Mutter unterstützen. Diese besuchte sie auch weiterhin, nun heimlich, um ihr bei der Hausarbeit zu

¹⁵⁷ Ebd. S. 152

¹⁵⁸ Leider war es mir nicht möglich nach Nürnberg zu reisen, um Frau Lažik persönlich zu interviewen. Deswegen kam es am 25.11.2006 zu einem Telefoninterview mit Teiltranskription. Ich möchte Frau Lažik hier noch einmal für ihre Offenheit und ihr Vertrauen danken!

¹⁵⁹ Telefoninterview am 25.11.2006

helfen. Durch die Hilfe ihrer Schwestern und andere Personen konnte Hildegard Lažik in Nürnberg bleiben. Dann jedoch, sie war wieder zu Besuch bei ihrer Mutter, wurde sie von einer Nachbarin denunziert. Das Haus ihrer Eltern lag in einer Siedlung, dort gab es auch viele Gärten und ganz in der Nähe einen Wald. Hildegard Lažik sah wie ein Polizist in die Siedlung kam und sie wusste, sie war verraten worden. Aber aufgeben wollte sie nicht. Sie sprang durch ein hinteres Fenster aus dem Haus, lief durch die Gärten in den Wald und entkam so ihrer Verhaftung. Nun wurde Hildegard Lažik von der Polizei zur Fahndung ausgeschrieben. Allerdings nicht aufgrund ihrer Weigerung zum RAD zu erscheinen, sondern weil sie angeblich Kontakt zu „fremdvölkischen“ Menschen hatte. Hildegard Lažik erzählt:

„In der Nähe von unserem Haus waren russische Zwangsarbeiter untergebracht und mussten dort schwere Arbeit machen. Wir hatten außer Kartoffeln nichts, was wir ihnen geben konnten, aber die Kartoffeln haben wir ihnen zukommen lassen. Meine Mutter packte die gekochten Kartoffeln ein und meine Aufgabe war es, diese den russischen Männern zu bringen. Ich ging dort an den Zaun, der Mann, der die Aufsicht hatte entfernte sich absichtlich und so konnte ich die Kartoffeln durch den Zaun reichen.“¹⁶⁰

Hildegard Lažik und ihre Mutter waren nicht die einzigen, die die russischen Zwangsarbeiter mit Lebensmittel versorgten, auch andere versuchten den hungrigen Männern heimlich etwas zuzustecken. Wer sie deswegen denunziert hat, weiß sie bis heute nicht.

Im Herbst 1943 wurde Hildegard Lažik dann doch von der Polizei verhaftet. Sie war wieder zu Besuch bei ihrer Mutter und diesmal schaffte sie es nicht, rechtzeitig zu flüchten. Die Polizisten behandelten Hildegard Lažik wie eine Schwerverbrecherin, sie wurde gefesselt und ein Polizist sagte zu ihr: „Wenn Sie davon laufen dann schießen wir!“¹⁶¹ Sie wurde in das Polizeipräsidium Nürnberg gebracht. Dort musste sie einige Wochen bleiben. Dann wurde ihr mitgeteilt, dass sie für ein Jahr im Gefängnis bleiben müsse, allerdings gab es nie eine Gerichtsverhandlung gegen sie. Hildegard Lažik wurde in das Gefängnis in der Mannertstrasse verbracht. Dort musste sie Zwangsarbeit leisten, indem sie Munition in Kisten verpacken sollte. Im gleichen Gefängnis waren auch russische Frauen und Männer. Allerdings war es streng verboten miteinander

¹⁶⁰ Ebd.

¹⁶¹ Ebd.

zu reden. Hildegard Lažik tat es trotzdem: „Das waren doch auch Menschen.“¹⁶² Nach Ablauf eines Jahres wurde sie dann zurück in das Polizeipräsidium gebracht. Sie, wie auch ihre Mutter, dachten, dass sie nun entlassen werde, schließlich hatte sie doch ihre Strafe abgesessen. Aber es kam anders. Im Polizeipräsidium kam sie in einen großen Saal im 1. Stockwerk. Dort waren Frauen unterschiedlicher Nationalitäten eingesperrt. Hildegard Lažik erinnert sich an Russinnen und Sinti und Roma Frauen. Es gab Gerüchte, dass alle „auf Transport kommen sollten“¹⁶³ und irgendwann hörten sie die Aufseherinnen darüber sprechen. Was „auf Transport kommen“ hieß wusste allerdings keine der Frauen so genau, sie vermuteten irgendwohin, wo sie arbeiten sollten. Die Angst war groß und die Frauen, die zusammen hielten, beschlossen die Flucht zu versuchen. Hildegard Lažik erzählt:

„Wir haben alle zusammen gehalten. Einige Frauen hatten Feilen, mit diesen zersägten sie die Stäbe des Fenstergitters. Das gelang auch gut und wir bekamen die Stäbe ab. Wir verknüpften Bettlaken und das Ende banden wir an eine Stange im Raum, wir waren ja im 1. Stock. Ich weiß nicht mehr ob ich die erste war oder eine andere Frau. Ich ließ mich herab und stürzte hinunter und dann lief ich zu meiner Schwester, die in der Nähe des Gefängnisses wohnte. Ich hatte Prellungen am ganzen Körper, aber ich hatte die Flucht wirklich geschafft. Als ich bei meiner Schwester war hörte ich die Sirenen vom Gefängnis, sie suchten uns schon.“¹⁶⁴

Nun war Hildegard Lažik also wieder auf der Flucht und wieder besuchte sie regelmäßig und heimlich ihre Mutter. Und erneut kam die Polizei, um sie zu verhaften. Beim ersten Mal schaffte sie es wieder durch die Gärten und den Wald zu flüchten, beim zweiten Mal wurde sie jedoch erwischt. Der Mutter wurden zwar Vorwürfe von der Polizei gemacht, aber da ihre Söhne an der Front waren, wurde sie nicht weiter behelligt oder gar bestraft. Hildegard Lažik allerdings kam erneut in das Polizeipräsidium. Dort wurde sie von einem Polizisten schwer geschlagen und die Haare wurden ihr geschoren. „Ich hatte kräftiges und schönes Haar, das habe ich heute noch. Es war furchtbar!“¹⁶⁵ Nach zwei Tagen ging es dann tatsächlich „auf Transport“. Die große Gruppe von Menschen, die deportiert werden sollte, wurde im Gefängnis aneinander

¹⁶² Ebd.

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ Ebd.

¹⁶⁵ Ebd.

gekettet und dann, begleitet von bewaffneten Soldaten, durch die Stadt zum Bahnhof geführt. Auf dem Weg und am Bahnhof hörte Hildegard Lažik immer wieder, wie Menschen, die den Tross sahen, sagten: „Da sind doch auch Deutsche dabei.“¹⁶⁶ Am Bahnhof wurden die Ketten entfernt und die Gruppe musste in einen Viehwaggon steigen. Sie bekamen Wasser, aber nichts zu essen. Die Soldaten stiegen in einen Personenwaggon und ließen die Gefangenen bei Bedarf auf die Toilette gehen. Die Fahrt ging Richtung Berlin. Eine Nacht wurde der Zug angehalten und die Deportierten mussten in einem Gefängnis übernachten¹⁶⁷, am nächsten Tag ging es weiter. Von Berlin fuhr der Zug dann direkt in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück. Dort angekommen mussten sie aus dem Zug aussteigen, überall standen SS - Frauen und Männer herum und brüllten Befehle: „Rechts rüber! Links rüber!“¹⁶⁸ Hildegard Lažik und die anderen Frauen mussten in das Bad, dort wurden ihnen die Kleider abgenommen und sie mussten unter die Dusche. Die Frauen, die noch Haare hatten, wurden geschoren, Hildegard Lažik hatte das ja schon hinter sich. Dann bekamen sie die Häftlingskleidung gestreiften Rock, gestreifte Jacke und Holzpantinen. Die jungen Frauen wurden auf einen Block geführt. In den Stockbetten mussten mehrere Frauen in einem Bett schlafen. Hildegard Lažik konnte deswegen so gut wie nie schlafen. Nach einigen Tagen musste Hildegard Lažik arbeiten. Sie wurde zum Moor stechen geschickt oder musste schwere Backsteine tragen. Sie vermutet, dass sie extra schwere Arbeit bekommen hat, weil sie so gesund aussah. Zu diesem Zeitpunkt 1943, war sie gerade 18 Jahre alt. Sie litt sehr unter Hunger, der schweren Arbeit und der Schlaflosigkeit. Immer wieder wurde sie von Aufseherinnen geschlagen. Eines Tages wurden sie und drei weitere Frauen aufgefordert Leichen aus der Toilette zu holen. Sie hatten als einziges Hilfsmittel einen Kippwagen, Hildegard Lažik erinnert sich:

„Wir mussten die Leichen aus der Toilette holen und auf den Kippwagen legen, aber sie fielen immer wieder hinunter. Den Kippwagen mit den vielen Leichen mussten wir dann zum Krematorium schieben. Das war die schlimmste Arbeit, die ich je machen musste.“¹⁶⁹

¹⁶⁶ Ebd.

¹⁶⁷ Frau Lažik kann sich nicht mehr an den Ort erinnern.

¹⁶⁸ Telefoninterview am 25.11.2006

¹⁶⁹ Ebd.

Insgesamt blieb Hildegard Lažik ungefähr drei Monate im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück. Dann wurde sie, mit sechs anderen Mädchen, von einer SS - Frau zum Lager Uckermark gebracht. Dort mussten sie wieder unter die Dusche und bekamen neue Häftlingskleidung. Zunächst kam sie in den Aufnahmeblock. Es gab kein Aufnahmegespräch, niemand sagte Hildegard Lažik, warum sie im Lager war oder wann sie wieder hinaus könne, keine der Aufseherinnen redete mit ihr. Auch ihre Mutter hat die ganze Zeit nicht erfahren, wo ihre Tochter hingebraucht worden ist. Sie stellte ein Gesuch aber bekam nur die lakonische Antwort: „Ihre Tochter ist im Lager.“ Es wurde ihr nicht gesagt in welchem Lager ihre Tochter eingesperrt war. Die erste Zeit musste sie an der Havel arbeiten. Dort mussten die Mädchen Schiffe entladen, „das war Munition für Siemens“¹⁷⁰ Es waren sehr schwere Kisten und immer wieder wurden die Mädchen von den Aufseherinnen geschlagen. Immer wieder wurden sie angetrieben und gedemütigt. Ihr nächster Arbeitseinsatz war dann bei Siemens. Wie oben beschrieben, hatte die Firma Siemens eine eigene Baracke auf dem Gelände des Konzentrationslagers Uckermark aufstellen lassen. Dort mussten ungefähr hundert Häftlinge arbeiten. Hildegard Lažik musste dort wieder Munition in Kisten verpacken. Bei der Arbeit herrschte strengstes Redeverbot, wie im ganzen Lager, erinnert sie sich. Sie erinnert sich auch noch an einen Vorarbeiter der Firma Siemens, der den Mädchen wohlgesonnen war: „Der war in Ordnung, gegen den kann ich nichts sagen.“¹⁷¹

Der Alltag im Lager war geprägt von Strenge und Verboten. Ständig wurden die Mädchen schikaniert und geschlagen. Hildegard Lažik erinnert sich an eine besonders schlimme Situation:

„Eines Tages kamen wir von der Arbeit zum Appellplatz. Dort war ein Galgen aufgestellt an dem drei Mädchen hängen. Wir mussten auf dem Appellplatz stehen und die getöteten Mädchen anschauen. Eine Aufseherin sprach zu uns und sagte: „Seht genau hin, so geht’s Euch wenn Ihr nicht spurt!“ Das werde ich mein Lebtag nicht vergessen!“¹⁷²

¹⁷⁰ Ebd.

¹⁷¹ Ebd.

¹⁷² Ebd.

Am nächsten Tag wurde Hildegard Lažik von der Arbeit bei Siemens weggeholt. Sie und noch vier andere Mädchen wurden zum Doktor gebracht. Ihnen wurde gesagt, es müsse eine Untersuchung gemacht werden. Sie mussten sich auf eine Trage legen und der Arzt „machte etwas untenrum.“¹⁷³ Nach diesem Eingriff musste Hildegard Lažik sofort wieder zur Arbeit. Sie blutete stark aus der Vagina und bekam ein paar Lappen. Hildegard Lažik hat nie erfahren, was genau dieser Arzt gemacht hat. Sie wusste nur, dass es ein schlimmer Eingriff war und etwas nicht stimmen konnte. Das sagte sie auch den anderen Mädchen. Frau Lažik konnte keine Kinder bekommen, offenbar wurde sie bei diesem Eingriff zwangssterilisiert. Auch bei einer Untersuchung nach dem Krieg konnten die Ärzte nicht feststellen, welche Form von Eingriff damals im Konzentrationslager Uckermark stattgefunden hat. Frau Lažik ist darüber sehr traurig, so gern hätte sie mit ihrem Mann eigene Kinder gehabt. „Alle aus meiner Familie haben Kinder bekommen, nur ich nicht, das war sehr schwer für mich und meinen Mann.“¹⁷⁴

Und es kam zu weiteren Schikanen und Strafmaßnahmen. Eines Abends mussten sich alle Mädchen nackt ausziehen und im Dauerlauf um einen Platz laufen. Ihnen wurde nicht gesagt warum. Die Aufseherinnen und auch SS - Männer standen und schauten den Mädchen zu. Es war erniedrigend für die Mädchen.

„Eine Aufseherin sah mich beim laufen und sagte: „Deinen Arsch bringen wir auch noch weg!“ Ich war ein schönes Mädchen und immer noch stark, wahrscheinlich hat sie sich deswegen mich ausgesucht.“¹⁷⁵

Hildegard Lažik sah schwangere Mädchen, sie wurden in das Hauptlager nach Ravensbrück gebracht. Die anderen Mädchen wussten nicht, was mit ihnen passierte, sie haben sie nie wieder gesehen. Auf die Frage ob es denn auch Widerstand oder Rebellion gegeben habe, antwortet Frau Lažik mit einem entschiedenen Nein.

„Wir wären doch sofort erschossen worden. Die meisten Mädchen haben sich ruhig verhalten um nicht aufzufallen.“¹⁷⁶

¹⁷³ Ebd.

¹⁷⁴ Ebd.

¹⁷⁵ Ebd.

¹⁷⁶ Ebd.

Die Mädchen versuchten sich gegenseitig zu unterstützen, aber dies wurde sofort von Aufseherinnen bestraft. „Wenn ich mal versucht habe einem Mädchen zu helfen, wurde ich sofort mit dem Stock geschlagen.“¹⁷⁷

Frau Lažik erinnert sich auch an Kinder im Lager, sowie an viele unterschiedliche Nationalitäten: „Es wurden eigentlich alle Sprachen gesprochen, russisch, französisch, polnisch...“¹⁷⁸ Aber sie sagt auch, dass überwiegend deutsche Mädchen im Konzentrationslager Uckermark waren.

Ende 1944 wurde dann, wie oben beschrieben, ein Teil des Lagers abgetrennt. In den abgetrennten Teil wurden Frauen und Männer gebracht¹⁷⁹. Hildegard Lažik hörte wie andere Mädchen sagten: „Die werden alle vergast“¹⁸⁰. Aber sie wussten nicht woher diese Menschen kamen. Das bedeutet, dass Hildegard Lažik offensichtlich bis fast zum Schluss im Konzentrationslager Uckermark blieb und nicht zurück nach Ravensbrück gebracht wurde, wie viele andere Mädchen.

Dann ging es auf den so genannten Todesmarsch. Die Mädchen liefen, begleitet von Aufseherinnen, aus dem Lager hinaus und trafen kurze Zeit später auf Häftlinge und SS aus Ravensbrück. So liefen sie einige Tage hauptsächlich durch Wälder.

„Es waren viele alte Frauen dabei, aber ich konnte nicht helfen. Ständig wurden Frauen, die am Boden lagen, erschossen. Ich musste mich um mich selbst kümmern. Ich war nicht in der Lage auch nur eine alte Frau zu stützen. Außerdem hatte ich große Angst vor der SS.“¹⁸¹

Eines Tages war die SS weg. Hildegard Lažik erinnert sich, dass sie in den Wald hinein liefen und dann verschwunden waren. „Die Rote Armee war ja schon ganz nah, wir hörten sie ja schon.“¹⁸² Und dann kamen endlichen die russischen Soldaten. Die Häftlinge wurden mit Essen versorgt. Hildegard Lažik erkrankte an Typhus und musste in ein Lazarett, da wog sie nur noch 70 Pfund.

Vier Wochen lang wurde Hildegard Lažik im Lazarett behandelt. „Die Ärzte dort waren Deutsche, sie waren sehr nett und konnten nicht fassen, was mit uns geschehen

¹⁷⁷ Ebd.

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ Auch Irma Trskak, Überlebende des Vernichtungslagers Uckermark, erzählte am 29.09.2006, von Männern im Lager Uckermark. Allerdings ist bisher unklar geblieben, wo diese Männer herkamen.

¹⁸⁰ Telefoninterview am 25.11.06

¹⁸¹ Ebd.

¹⁸² Ebd.

war.“¹⁸³ Zusammen mit einem Mann und zwei Frauen machte sich Hildegard Lažik nach ihrer Genesung auf den Weg nach Hause. Sie fuhren mit dem Zug zuerst bis Hamburg. Es gab immer wieder Kontrollen von den Alliierten, aber sobald diese hörten, dass Hildegard Lažik und ihre BegleiterInnen im Konzentrationslager gewesen waren, wurden sie bevorzugt behandelt. In Hamburg waren sie dann für kurze Zeit in einem völlig überfüllten Hotel. Dann ging es mit dem Zug nach Nürnberg. Endlich war Hildegard Lažik wieder zu Hause. Die Freude war um so größer, weil die Mutter ja die ganze Zeit nicht wusste, in welchem Lager ihre Tochter war und ob sie überhaupt noch lebte. Um sich wieder anzumelden, vor allem um die benötigten Essensmarken zu erhalten, musste Hildegard Lažik zum Polizeipräsidium. Ohne weiter behelligt zu werden konnte sie sich anmelden.

Vorerst lebte Hildegard Lažik wieder bei ihrer Mutter. Bis sie Paul Lažik kennen lernte. Paul selbst hatte das Vernichtungslager Auschwitz überlebt. Er wurde von den Nazis verhaftet, weil sein Bruder bei ihnen im Haus, auf dem Dachboden, Waffen gelagert hatte. Dieser war im Widerstand.

Er galt nach dem Krieg offiziell als polnischer Staatsbürger, ließ sich aber in Deutschland einbürgern. Im Jahr 1953 heirateten die beiden. Paul arbeitete bei Siemens und Hildegard Lažik kochte für ihn und machte den Haushalt. Sie führten, 58 Jahre lang, bis zu Paul Lažiks Tod, eine glückliche Ehe. Mit ihrem Mann konnte Hildegard Lažik über das Erlebte sprechen, weil er selbst auch im KZ war und ähnliches durchgemacht hatte. Mit anderen hat Hildegard Lažik nie über ihre Zeit im Konzentrationslager gesprochen. Ihr Ehemann war es auch, der für Hildegard Lažik eine finanzielle Entschädigung beantragte. Im Jahr 2000 erhielt Hildegard Lažik eine einmalige Zahlung von der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft über 10.000 DM für die geleistete Zwangsarbeit bei Siemens.

Heute lebt Hildegard Lažik allein in Nürnberg. Ihre Schwestern sind bis auf eine alle schon gestorben, was für Hildegard Lažik sehr schwer ist. Mit einem Neffen hat sie sehr guten Kontakt, er besucht sie regelmäßig und unterstützt sie.

¹⁸³ Ebd.

Hildegard Lažik muss von einer kleinen Rente leben und ist gesundheitlich angeschlagen.

Immer wieder muss sie an die Zeit im Konzentrationslager Uckermark denken und dann geht es ihr sehr schlecht. Auch während des telefonischen Interviews muss Frau Lažik immer wieder weinen, sie hat Schreckliches erlebt und konnte dieses Erlebte nie wirklich verarbeiten.

8. Schlussbemerkung und Resümee

Im ersten Teil der Arbeit konnte dargestellt werden, dass die Idee der Verwahrung und Verwertung nicht angepasster und so genannter unerziehbarer Jugendlicher schon lange vor dem Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft Gestalt annahm und sich in Dienstanweisungen sowie Gesetzesentwürfen ausdrückte.

Trotz einer schlechten Quellenlage konnte im Anschluss dargestellt werden, wie die Verfolgung von Menschen, die nicht in die so genannte Volksgemeinschaft passten, vonstatten ging.

Es wurde aufgezeigt, wie weibliche Jugendliche durch die Fürsorgebehörden in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei ausgegrenzt, verfolgt, eingesperrt und sogar getötet wurden. Die Organisation und Zusammenarbeit der Behörden lief überwiegend reibungslos und war (teilweise) durch Gesetze legitimiert.

Demnach hatte, wer einmal in die Mühlen der Fürsorgeerziehung geraten war, wenige Chancen auf tatsächliche Fürsorge, Erziehung und Ausbildung.

Stattdessen wurden die Jugendlichen stark kontrolliert und mussten erzwungene Maßnahmen erdulden, wie z. B. den Reichsarbeitsdienst, oder Hitler-Jugend, bzw. Bund Deutscher Mädchen.

Diejenigen, die sich nicht anpassen wollten oder konnten, waren verurteilt zu einem Leben, dass im Extremfall in einem Konzentrationslager ein Ende fand.

Nur wenige der Opfer des Konzentrationslagers für Mädchen und junge Frauen Uckermark wurden in der Nachkriegszeit rehabilitiert.

Viele erfuhren weiterhin Ausgrenzung und Stigmatisierung oder wurden sogar erneut von den Fürsorgebehörden schikaniert und verfolgt.

Einzelne Überlebende erhielten, nach der Anerkennung des Lagers Uckermark als Konzentrationslager 1970, kleine einmalige Entschädigungszahlungen.

Diejenigen, die Zwangsarbeit bei Siemens leisten mussten, bekamen, sofern sie es beantragen konnten, Zahlungen aus dem Fond „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“.

Eine gesellschaftlich - moralische Rehabilitation ist den Opfern jedoch bis heute versagt geblieben, da ihnen häufig nicht geglaubt wird, sie ihre Erlebnisse aus Scham verschweigen und kaum öffentlich als Opfer des Nationalsozialismus in Erscheinung treten mögen.

Die TäterInnen hingegen konnten meistens ihre Karrieren fortsetzen. Sie arbeiteten ohne Unterbrechung weiterhin bei der Kriminalpolizei oder als Fürsorgerinnen.

Im Großen und Ganzen gab es bei ihnen kein Unrechtsbewusstsein und keine Reue.

Die Überlebenden des Konzentrationslagers Uckermark leben in einem gesellschaftlichem Klima, in dem junge Menschen, die anders leben wollen als die Alten, in dem sie andere Kleidung tragen, andere Musik hören etc. schnell wieder Sätze wie: „Du gehörst ins Lager!“ hören. Manche PolitikerInnen forderten kurz nach Kriegsende wieder die geschlossene Unterbringung von unangepassten Jugendlichen. Heutzutage wird die Forderung in Form geschlossener Jugendheime teilweise umgesetzt. Ungebrochen und unhinterfragt ist „asozial“ und „assig“ ein stark frequentiertes und beinahe zeitloses Schimpfwort.

Zu Recht befürchten daher ehemalige als „asozial“ verfolgte Opfer des Nationalsozialismus eine Wiederholung der Geschichte.

Für die Profession der Sozialen Arbeit soll die Geschichte des so genannten Jugendschuttlagers Uckermark eine Mahnung sein.

Sich mit dieser Geschichte auseinander zu setzen heißt, wachsam zu sein gegenüber Ausgrenzungen jeder Art. Es bedeutet auch, sich der eigenen Rolle und der Tragweite der eigenen Entscheidungen im Beruf bewusst zu sein und sich ethisch wie moralisch an Vorgaben, wie z. B. die UN - Kinderrechtskonvention¹⁸⁴ zu halten. Hierbei müssen Toleranz und Akzeptanz Leitlinien in der helfenden Sozialen Arbeit sein.

Es ist sehr bedauerlich, dass das Interesse für die Geschichte des Nationalsozialismus bei vielen Menschen gar nicht bis wenig vorhanden ist.

¹⁸⁴ Auszug im Anhang

Dabei gehört m. E. zum Erlernen eines sozialen Berufes auch die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, damit sich diese Art von Geschichte nicht wiederholen kann.

Die Überlebenden des Konzentrationslagers Uckermark haben lange keinen öffentlichen Respekt erfahren. Jetzt ist ein Anfang gemacht. Immer mehr Überlebende des Konzentrationslagers Uckermark melden sich bei Überlebenden-Verbänden und Initiativen, auch um ihre Erlebnisse und Erinnerungen zu erzählen. Nach vielen Jahrzehnten bekommen sie die Aufmerksamkeit und Fürsorge, die ihnen bis dato versagt geblieben ist. Mit der wichtigste Aspekt an dieser Entwicklung ist der persönliche Kontakt zu Menschen, die ihnen zuhören und vor allem, die ihnen glauben. Die Erfahrung zeigt, dass es den ehemaligen inhaftierten Frauen gut tut, über das erlittene Unrecht, über ihre Verfolgung und Inhaftierung zu sprechen.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Frauen bedanken, die mir ihre Geschichte erzählt haben!

Durch diese Zeugnisse können wir eine Vorstellung bekommen, was es hieß im Nationalsozialismus verfolgt, ausgegrenzt und eingesperrt gewesen zu sein. Den Berichten Glauben zu schenken und sie ernst zu nehmen ist eine wichtige Aufgabe und kann eine Wiederholung vermeiden.

Anhang

I. Literaturliste

Ayaß, Wolfgang: „Asoziale im Nationalsozialismus“, Stuttgart, 1995

Benz, Wolfgang, Graml Hermann, Weiß, Hermann (Hg.) „Enzyklopädie des Nationalsozialismus“ Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1998 (2. Auflage)

Ebbinghaus, Angelika (Hg): „Opfer und Täterinnen“ Frauenbiographien des Nationalsozialismus
Fischer, Frankfurt am Main, 1997 (6. Auflage)

Erpel, Simone: „Zwischen Vernichtung und Befreiung. Das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück“, Metropol, Berlin, 2005

Fritz, Regina: „Die „Jugendschutzlager“ Uckermark und Moringen im System der nationalsozialistischen Jugendfürsorge“ Diplomarbeit, Wien 2003

Guse, Martin: „Wir hatten noch gar nicht angefangen zu leben“ Buch zur Ausstellung Zu den Jugend-Konzentrationslagern Moringen und Uckermark 1940 –1945 Moringen/Liebenau, 1997 (3. Auflage)

Guse, Martin, Kohrs, Andreas: „Die Bewahrung Jugendlicher im NS-Staat. Ausgrenzung und Internierung am Beispiel der Jugendkonzentrationslager Moringen und Uckermark, unveröffentlichte Diplomarbeit, 1988

Hellfeld, Matthias von, Klönne, Arno: „Die betrogene Generation. Jugend im Faschismus“
Pahl-Rugenstein, Köln, 1987 (2. Auflage)

Jacobeit, Sigrid, Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten (Hrsg.), „Ravensbrückerinnen“, Berlin, 1995

Klarenbach, Viola, Höfinghoff, Sandra, Reichmann, Katharina
„Wir durften ja nicht sprechen. Sobald man Kontakt suchte mit irgendjemandem, hagelte es Strafen“ Das ehemalige Konzentrationslager für Mädchen und junge Frauen und spätere Vernichtungslager Uckermark, Buch zur Ausstellung, Berlin 1998

Limbächer, Katja, Merten, Maike, Pfefferle Bettina (Hg.) „Das Mädchenkonzentrationslager Uckermark“ Unrast-Verlag, Münster, 2005 (2. Auflage)

Peukert, Detlef, „Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus“ Köln, 1982

Plewe, Reinhard, Köhler, Jan Thomas, „Baugeschichte Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück“, Edition Hentrich, Berlin, 2000

Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hrsg.), „Verachtet, Verfolgt, Vernichtet“ VSA-Verlag, Hamburg, 1988, (2. Auflage)

Schikorra, Christa, „Kontinuitäten der Ausgrenzung“ „Asoziale“ Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück, Metropol Verlag, Berlin, 2001

Sedlaczek, Dietmar, Lutz, Thomas, Puvogel, Ulrike (Hg.), „minderwertig und asozial“, Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter, Chronos Verlag, Zürich, 2005

Strebel, Bernhard, „Das KZ Ravensbrück“ Geschichte eines Lagerkomplexes, Schöningh, Paderborn, 2003

Toberentz, Lotte: „Jugendschutzlager Uckermark“, in: Mitteilungsblatt des RKPA, Berlin, Januar 1945,

Filme

Behrendt, Andrea: „Das Mädchenkonzentrations- und spätere Vernichtungslager Uckermark“
„Das nannte man asozial“, „Das so was halt nie wieder passiert“, „Zeitzeuginnenportrait von Anita Köcke“ und „Zeitzeuginnenportrait von Ilse Heinrich“. DVD, Berlin 2005

Walz, Loretta: unveröffentlichtes Interview mit Anita Köcke, Video, Ravensbrück/Berlin, 2002

Internetseiten

www.maedchen-kz-uckermark.de

www.ravensbrueck.de

www.ravensbrueckblaetter.de

II. Fragebogen¹⁸⁵

1. Persönliche Daten/Geschichte

a) Wann und wo sind Sie geboren?

b) Mögen Sie Stationen aus Ihrem Leben vor der Einweisung ins Konzentrationslager für Mädchen und junge Frauen Uckermark beschreiben? (Auch als Jugendlager, bzw. Jugendschutzlager bekannt)

c) Hatten Sie vor Ihrer Inhaftierung im KZ Uckermark mit der Fürsorge zu tun, oder waren Sie in einer Fürsorgeeinrichtung untergebracht (z.B. Heim, Waisenhaus etc.)?

Gab es andere (nicht-)staatlichen bzw. kirchlichen Institution mit denen Sie zu tun hatten?

d) Waren Sie in einem (Jugend-)Gefängnis inhaftiert?

e) Waren Sie oppositionell tätig, wenn ja wie?

Hatten Sie Kontakt zu Menschen oder Gruppen, die in Opposition zum Nazi-Regime standen?

f) Kennen Sie die offiziellen Gründe für Ihre Einweisung ins KZ Uckermark?

Was waren **Ihrer** Meinung nach die Gründe für die Inhaftierung?

g) Von wann bis wann waren Sie in Uckermark?

h) Haben Sie nach Ihrer Entlassung unter polizeilicher oder staatlicher Aufsicht gestanden?

i) Waren Sie noch anderen Konzentrationslagern? Wenn ja, wo?

Was können Sie darüber berichten?

¹⁸⁵ erstellt von der Uckermark Gruppe Hamburg, September 2006

2. Ihre Zeit im Konzentrationslager für Mädchen und junge Frauen Uckermark

- a)** Waren Sie vor der Einweisung ins KZ Uckermark für kürzere oder längere Zeit im Frauenkonzentrationslager Ravensbrück? Woran können Sie sich erinnern?
- b)** Können Sie den Lageralltag im KZ Uckermark beschreiben? (Frühspport, Appelle, Verpflegung..)
- c)** Sind Sie selbst erkrankt? Sind Sie behandelt worden? Waren Sie im Krankenrevier im KZ Uckermark oder im Krankenrevier des KZ Ravensbrück?
- d)** Sind an Ihnen medizinische Versuche gemacht worden? Wenn ja, im KZ Uckermark oder im KZ Ravensbrück? Wenn ja, woran können Sie sich erinnern?
- e)** Waren Sie selbst schwanger oder haben Sie bei anderen Mädchen Schwangerschaften beobachtet?
- f)** Für was gab es welche Strafen? Wo wurden die Strafen vollzogen? Waren Sie selbst von Bestrafungen betroffen?
- g)** Uns ist oftmals von einem Redeverbot im KZ Uckermark berichtet worden. Können Sie sich an so etwas erinnern?
- h)** Gab es die Möglichkeit den Lager-Alltag zu durchbrechen (z.B. gemeinsames Gedichte vorlesen oder Tagebuch schreiben? Welche Möglichkeiten von Widerstand oder Rebellion gab es für Sie? Haben Sie selbst versucht aus dem KZ Uckermark auszubrechen bzw. Ausbruchsversuche anderer Mithäftlinge miterlebt?

- i) Konnten Sie Kontakt zu Freunden, Freundinnen oder Verwandten aufnehmen, z.B. per Post?
- j) Wo und unter welchen Bedingungen mussten Sie Zwangsarbeit leisten?
- k) Welches Aufsichtspersonal gab es im KZ Uckermark? Was können Sie über dieses berichten? Erinnern Sie sich auch an Namen?
- l) Was erinnern Sie bezüglich Ihrer Mithäftlinge?
Welche Art von Solidarität gab es untereinander?
Gab es Schikanen untereinander?
Wieviele Mädchen und junge Frauen waren zu Ihrer Zeit im KZ Uckermark?
Wissen Sie etwas über die Einweisungsgründe anderer Mädchen und Frauen?
Wir wissen von jüdischen Mädchen, Roma und Sinti, Polinnen und Sloweninnen, die im KZ Uckermark inhaftiert waren. Können Sie darüber hinaus noch andere Häftlingsgruppen benennen?
Gab es Ihres Wissens nach lesbische Mädchen im Lager?
Waren auch Jungen im Lager?
- m) Gibt es darüber hinaus „besondere“ oder „alltägliche“ Erlebnisse, die Sie hier mitteilen wollen?
- n) Wussten Sie vom Nebenlager Döberitz? Gab es noch andere Nebenlager?
- o) Hatten Sie Kontakt zu Frauen aus Ravensbrück?
- o) Gab es Kontakt zur Bevölkerung der umliegenden Dörfer und Kleinstädte? (Himmelpfort; Fürstenberg...)

3. 1945

- a) Ab Januar 1945 gab es auf dem Gelände des KZ Uckermark ein Vernichtungslager. Können Sie sich an dieses erinnern?
- b) Hatten Sie Kontakt zu den Frauen aus dem Vernichtungslager?
- f) Wie und wo haben Sie die Befreiung erlebt? Sind Sie nach Ravensbrück zurück deportiert worden? Waren sie auf einem Todesmarsch?

4. Nach 1945

- a) Was haben Sie nach 1945 gemacht?
- b) Haben Sie weitere Schikanen oder Ausgrenzungen durch z.B. Ämter, Ärzte oder Privatpersonen erlebt?
- c) Hatten Sie nach 1945 noch Kontakt zu anderen Mithäftlingen?
- d) Haben Sie einen Antrag auf Entschädigung gestellt? Wenn ja, wann?
Haben Sie finanzielle „Entschädigungen“ bzw. einen Teil des Lohnes für geleistete Zwangsarbeit erhalten? Wenn ja, wann?
- e) Konnten Sie mit anderen Menschen über Ihre Erlebnisse im Lager reden?
Hat Sie jemand danach gefragt?
- f) Waren Sie jemals wieder auf dem Gelände des ehemaligen Lagers Uckermark bzw. würden Sie das Gelände besuchen wollen?
- g) Was wollen Sie zu Ihrer heutigen Situation sagen?
- h) Leiden Sie heute noch unter den Folgen Ihrer Inhaftierung?
- i) Haben Sie noch Dokumente aus dieser Zeit?

Wir wissen nicht, was Sie in dieser Zeit erlebt haben. Alles, was Ihnen darüber hinaus einfällt, können Sie hier noch aufschreiben.

Ganz herzlichen Dank für Ihre Mühe und Ihre Mithilfe!

5. Gelände:

Wenn Sie versuchen sich an das Gelände zu erinnern, können Sie anhand dieses Planes einzelne Baracken eintragen? Können Sie sich an den Weg von Ravensbrück nach Uckermark erinnern und diesen hier eintragen?

Können Sie sich die Anordnung der Baracken erinnern und dies beschreiben, anhand des beigefügten Planes?

Was fällt Ihnen sonst noch zum Gelände ein?

Wenn „ja“, können Sie sich an den Weg nach Uckermark erinnern?

Können Sie sich erinnern wo der Lagereingang war, bzw. das Lagertor?

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen für die Rechte des Kindes. Damit wird aufgezeigt, dass alle Menschen sich an Kinder- und Menschenrechte halten können und sollen. Diese Leitlinien helfen dabei.

**III. UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989
(am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten – BGBl 1992 II
S. 990)¹⁸⁶
Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

Auszug

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens -
in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,
in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,
unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,
überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,
in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,
in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,
eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz

¹⁸⁶ Aus: http://www.blja.bayern.de/Textoffice/gesetze/TextOfficeUN_Kinderkonvention.htm, (Stand: 25.11.2006) bearbeitet von Verf.

zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Sonderorganisation und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist, eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, "das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf", unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten, in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen, unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes, in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern - haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines

Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm

angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem

Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Artikel 14

(1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

(2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

(1) Kein Kind darf nicht willkürlich oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben.

Artikel 18

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 22

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessenen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste,

Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

- a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
- b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
- c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
- d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
- e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
- f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu

erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von belang sind.

Artikel 26

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
- (2)** Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
- (3)** Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29

- (1)** Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

- (1)** Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf

freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen zu können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale

Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.

(2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,

a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;

b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,

iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und

zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie - sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird - in Abwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,

iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,

v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,

vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,

vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.

(3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtig, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,

b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.

(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen, unberührt, die enthalten sind

a) im Recht eines Vertragsstaates oder

b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Artikel 42

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 44

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen.

Artikel 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Entschließung

**der Lagergemeinschaft Ravensbrück Freundeskreis e.V.
zum ehemaligen Jugendkonzentrationslager und späteren
Vernichtungslager Uckermark**

Am 29. und 30. September 2006 fand in der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück eine Fachtagung zum Jugendkonzentrationslager und späteren Vernichtungslager Uckermark statt. Im Anschluss daran wurde im Rahmen der Jahrestagung der Lagergemeinschaft Ravensbrück/Freundeskreis e.V. über Perspektiven und die nächsten wichtigen Schritte bezüglich des Geländes Uckermark diskutiert. Die Diskussion brachte folgende Ergebnisse:

- Die Lagergemeinschaft lehnt den Begriff „Sterbelager“ ab. Sie benutzt die Bezeichnung „Ehemaliges Jugendkonzentrationslager und späteres Vernichtungslager Uckermark“.
- Auf dem Gelände des ehemaligen Jugendkonzentrationslagers und späteren Vernichtungslagers Uckermark soll ein Mahnmal errichtet werden, welches daran erinnert, was die Opfer des Faschismus an diesem Ort erleiden mussten. Es soll zugleich zur Wachsamkeit mahnen, damit so etwas nie wieder geschehen kann.
- Die gesamte Fläche des ehemaligen Lagers muss vermessen werden, damit die räumlichen Ausmaße sichtbar werden und erfasst werden können.
- Das gesamte Gelände muss unter Denkmalschutz gestellt werden.
- Damit Besucher und Besucherinnen nicht den Eindruck bekommen, der vorhandene Zaun kennzeichne die Größe des Lagers, muss dieser entfernt werden. Der Zaun stammt aus der Zeit der militärischen Nutzung durch die GUS-Truppen und steht in keinem Zusammenhang mit dem ehemaligen KZ-Gelände. Der Verlauf der historischen Umzäunung muß wieder sichtbar gemacht werden.

- Wir fordern die Eigentümer auf, sämtliche Bauten, die nach April 1945 errichtet wurden sowie die aufgeschütteten Erdwälle abtragen zu lassen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß die archäologischen Spuren und Überreste des Jugendkonzentrationslagers und späteren Vernichtungslagers Uckermark nicht beschädigt werden.
- Aus der Zeit der militärischen Nutzung durch die GUS-Truppen gibt es noch in die Erde eingelassene Tanks mit giftigen Stoffen. Diese müssen fachgerecht entsorgt und der Boden dekontaminiert werden.
- Das Gelände muss erschlossen werden. Es muss besser zugänglich gemacht werden, damit vor allem auch ältere Besucher und Besucherinnen und Schulklassen zu den historischen Stätten gelangen können.. Der historische Weg vom Frauenkonzentrationslager Ravensbrück zum KZ Uckermark muss erforscht und sichtbar gemacht werden.
- Die Lagergemeinschaft Ravensbrück/Freundeskreis e.V. unterstützt die Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück in ihrem Vorhaben, das Gelände des ehemaligen Jugendkonzentrationslagers und späteren Vernichtungslagers Uckermark in das Besucherleitsystem einzubinden.
- Die Lagergemeinschaft Ravensbrück/Freundeskreis e.V. fordert die Bereitstellung zusätzlicher öffentlicher Mittel für Interviews mit ehemaligen Häftlingen des Jugendkonzentrationslagers und späteren Vernichtungslagers sowie für die weitere Erforschung dieses Lagers.
- Die Lagergemeinschaft Ravensbrück/Freundeskreis e.V. fordert bei allen Entscheidungen, die das Gelände des ehemaligen Jugendkonzentrationslagers und späteren Vernichtungslagers Uckermark angehen, mit einbezogen zu werden.
- Wir fordern, dass das Gelände in die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten/Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück einbezogen wird.